Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/994

10. 09. 73

Sachgebiet 751

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

A. Zielsetzung

Die Bundesrepublik Deutschland, die bereits 1954 (Anlage I zum Protokoll Nr. III des Brüsseler Vertrags) auf Kernwaffen verzichtet hat, bejaht mit der Ratifizierung des NV-Vertrages die diesem Vertrag zugrunde liegenden Prinzipien mit dem Ziel, daß sich alle Staaten der Welt darauf festlegen.

B. Lösung

Obige Zielsetzung kann angesichts der internationalen Beteiligung an der Gestaltung des Vertragstextes und angesichts der auf uns gerichteten politischen Erwartungen der Staaten dieser Welt nur dadurch verwirklicht werden, daß wir der Unterzeichnung des Vertrages die Ratifizierung folgen lassen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund erwachsen Kosten für die nach dem NV-Vertrag durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen lediglich insoweit, als sich als Folge steigender Anforderungen an die entsprechenden Haushalte der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) und der Europäischen Gemeinschaften (EURATOM) auch die deutschen Beiträge zu diesen Haushalten erhöhen können. Nähere Angaben sind zur Zeit noch nicht möglich.

Länder und Gemeinden werden durch diesen Gesetzentwurf nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 8 21, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51



Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/1) — 378 50 — Ni 3/73

Bonn, den 10. September 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit Begründung (Anlage 1). Der Wortlaut des Vertrages in englischer und französischer Sprache, die deutsche Übersetzung sowie eine Denkschrift zum Vertrag nebst Anlagen sind beigefügt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London, Moskau und Washington am 28. November 1969 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt, wobei die alliierten Rechte und Verantwortlichkeiten einschließlich derjenigen, die die Entmilitarisierung betreffen, unberührt bleiben.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel IX Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher eine Berlin-Klausel. Diese ist auf die Besonderheiten der Materie abgestellt.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel IX Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Dem Bund erwachsen Kosten für die nach dem NV-Vertrag durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen lediglich insoweit, als sich als Folge steigender Anforderungen an die entsprechenden Haushalte der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) und der Europäischen Gemeinschaften (EURATOM) auch die deutschen Beiträge zu diesen Haushalten erhöhen können. Nähere Angaben sind zur Zeit noch nicht möglich.

Länder und Gemeinden werden durch diesen Gesetzentwurf nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons

Traité sur la Non-Prolifération des Armes Nucléaires

The States concluding this Treaty, hereinafter referred to as the "Parties to the Treaty",

Considering the devastation that would be visited upon all mankind by a nuclear war and the consequent need to make every effort to avert the danger of such a war and to take measures to safeguard the security of peoples,

Believing that the proliferation of nuclear weapons would seriously enhance the danger of nuclear war,

In conformity with resolutions of the United Nations General Assembly calling for the conclusion of an agreement on the prevention of wider dissemination of nuclear weapons,

Undertaking to co-operate in facilitating the application of International Atomic Energy Agency safeguards on peaceful nuclear activities,

Expressing their support for research, development and other efforts to further the application, within the framework of the International Atomic Energy Agency safeguards system, of the principle of safeguarding effectively the flow of source and special fissionable materials by use of instruments and other techniques at certain strategic points,

Affirming the principle that the benefits of peaceful applications of nuclear technology, including any technological by-products which may be derived by nuclear-weapon States from the development of nuclear explosive devices, should be available for peaceful purposes to all Parties to the Treaty, whether nuclear-weapon or non-nuclear-weapon States,

Les Etats qui concluent le présent Traité, ci-après dénommés les «Parties au Traité»,

Considérant les dévastations qu'une guerre nucléaire ferait subir à l'humanité entière et la nécessité qui en résulte de ne ménager aucun effort pour écarter le risque d'une telle guerre et de prendre des mesures en vue de sauvegarder la sécurité des peuples,

Persuadés que la prolifération des armes nucléaires augmenterait considérablement le risque de guerre nucléaire,

En conformité avec les résolutions de l'Assemblée générale de l'Organisation des Nations Unies demandant la conclusion d'un accord sur la prévention d'une plus grande dissémination des armes nucléaires,

S'engageant à coopérer en vue de faciliter l'application des garanties de l'Agence internationale de l'énergie atomique aux activités nucléaires pacifiques,

Exprimant leur appui aux efforts de recherche, de mise au point et autres visant à favoriser l'application, dans le cadre du système de garanties de l'Agence internationale de l'énergie atomique, du principe d'une garantie efficace du flux de matières brutes et de produits fissiles spéciaux grâce à l'emploi d'instruments et autres moyens techniques en certains points stratégiques,

Affirmant le principe selon lequel les avantages des applications pacifiques de la technologie nucléaire, y compris tous sous-produits technologiques que les Etats dotés d'armes nucléaires pourraient obtenir par la mise au point de dispositifs nucléaires explosifs, devraient être accessibles, à des fins pacifiques, à toutes les Parties au Traité, qu'il s'agisse d'Etats dotés ou non dotés d'armes nucléaires,

(Übersetzung)

Die diesen Vertrag schließenden Staaten, im folgenden als „Vertragsparteien" bezeichnet, —

in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und angesichts der hieraus folgenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen,

von der Auffassung geleitet, daß die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges ernstlich erhöhen würde,

im Einklang mit Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, worin der Abschluß einer Übereinkunft zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen gefordert wird,

unter Übernahme der Verpflichtung, zusammenzuarbeiten, um die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation auf friedliche nukleare Tätigkeiten zu erleichtern,

in dem Willen, Forschung, Entwicklung und sonstige Bemühungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, im Rahmen des Sicherungssystems der Internationalen Atomenergie-Organisation die Anwendung des Grundsatzes einer wirksamen Sicherungsüberwachung des Flusses von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material zu fördern, und zwar durch Verwendung von Instrumenten und andere technische Verfahren an bestimmten strategischen Punkten,

in Bekräftigung des Grundsatzes, daß die Vorteile der friedlichen Anwendung der Kerntechnik einschließlich aller technologischen Nebenprodukte, die Kernwaffenstaaten gegebenenfalls bei der Entwicklung von Kernsprengkörpern gewinnen, allen Vertragsparteien, gleichviel ob Kernwaffenstaaten oder Nichtkernwaffenstaaten, für friedliche Zwecke zugänglich sein sollen,

Convinced that, in furtherance of this principle, all Parties to the Treaty are entitled to participate in the fullest possible exchange of scientific information for, and to contribute alone or in co-operation with other States to, the further development of the applications of atomic energy for peaceful purposes,

Declaring their intention to achieve at the earliest possible date the cessation of the nuclear arms race and to undertake effective measures in the direction of nuclear disarmament,

Urging the co-operation of all States in the attainment of this objective,

Recalling the determination expressed by the Parties to the 1963 Treaty banning nuclear weapon tests in the atmosphere, in outer space and under water in its Preamble to seek to achieve the discontinuance of all test explosions of nuclear weapons for all time and to continue negotiations to this end,

Desiring to further the easing of international tension and the strengthening of trust between States in order to facilitate the cessation of the manufacture of nuclear weapons, the liquidation of all their existing stockpiles, and the elimination from national arsenals of nuclear weapons and the means of their delivery pursuant to a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control,

Recalling that, in accordance with the Charter of the United Nations, States must refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any State, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations, and that the establishment and maintenance of international peace and security are to be promoted with the least diversion for armaments of the world's human and economic resources,

Have agreed as follows:

Article I

Each nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes not to transfer to any recipient whatsoever nuclear weapons or other nuclear explosive devices or control over such weapons or explosive devices directly, or

Convaincus qu'en application de ce principe, toutes les Parties au Traité ont le droit de participer à un échange aussi large que possible de renseignements scientifiques en vue du développement plus poussé des utilisations de l'énergie atomique à des fins pacifiques, et de contribuer à ce développement à titre individuel ou en coopération avec d'autres Etats,

Déclarant leur intention de parvenir au plus tôt à la cessation de la course aux armements nucléaires et de prendre des mesures efficaces dans la voie du désarmement nucléaire,

Demandant instamment la coopération de tous les Etats en vue d'atteindre cet objectif,

Rappelant que les Parties au Traité de 1963 interdisant les essais d'armes nucléaires dans l'atmosphère, dans l'espace extra-atmosphérique et sous l'eau ont, dans le Préambule dudit Traité, exprimé leur détermination de chercher à assurer l'arrêt de toutes les explosions expérimentales d'armes nucléaires à tout jamais et de poursuivre les négociations à cette fin,

Désireux de promouvoir la détente internationale et le renforcement de la confiance entre Etats afin de faciliter la cessation de la fabrication d'armes nucléaires, la liquidation de tous les stocks existants desdites armes, et l'élimination des armes nucléaires et de leurs vecteurs des arsenaux nationaux en vertu d'un traité sur le désarmement général et complet sous un contrôle international strict et efficace,

Rappelant que, conformément à la Charte des Nations Unies, les Etats doivent s'abstenir, dans leurs relations internationales, de recourir à la menace ou à l'emploi de la force, soit contre l'intégrité territoriale ou l'indépendance politique de tout Etat, soit de toute autre manière incompatible avec les Buts des Nations Unies, et qu'il faut favoriser l'établissement et le maintien de la paix et de la sécurité internationales en ne détournant vers les armements que le minimum des ressources humaines et économiques du monde,

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

Tout Etat doté d'armes nucléaires qui est Partie au Traité s'engage à ne transférer à qui que ce soit, ni directement ni indirectement, des armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires explosifs, ou le contrôle de telles

in der Überzeugung, daß im Verfolg dieses Grundsatzes alle Vertragsparteien berechtigt sind, an dem weitestmöglichen Austausch wissenschaftlicher Informationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke teilzunehmen und allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu dieser Weiterentwicklung beizutragen,

in der Absicht, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Beendigung des nuklearen Wettrüstens herbeizuführen und auf die nukleare Abrüstung gerichtete wirksame Maßnahmen zu ergreifen,

mit der eindringlichen Empfehlung einer Zusammenarbeit aller Staaten zur Verwirklichung dieses Zieles,

eingedenk der in der Präambel des Vertrags von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser durch dessen Vertragsparteien bekundeten Entschlossenheit, darauf hinzuwirken, daß alle Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten eingestellt werden, und auf dieses Ziel gerichtete Verhandlungen fortzusetzen,

in dem Wunsch, die internationale Entspannung zu fördern und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken, damit die Einstellung der Produktion von Kernwaffen, die Auflösung aller vorhandenen Vorräte an solchen Waffen und die Entfernung der Kernwaffen und ihrer Einsatzmittel aus den nationalen Waffenbeständen auf Grund eines Vertrags über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle erleichtert wird,

eingedenk dessen, daß die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen und daß die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter möglichst geringer Abzweigung menschlicher und wirtschaftlicher Hilfsquellen der Welt für Rüstungszwecke zu fördern ist —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Jeder Kernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber an niemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben und einen

indirectly; and not in any way to assist, encourage, or induce any non-nuclear-weapon State to manufacture or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices, or control over such weapons or explosive devices.

armes ou de tels dispositifs explosifs; et à n'aider, n'encourager ni inciter d'aucune façon un Etat non doté d'armes nucléaires, quel qu'il soit, à fabriquer ou acquérir de quelque autre manière des armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires explosifs, ou le contrôle de telles armes ou de tels dispositifs explosifs.

Nichtkernwaffenstaat weder zu unterstützen noch zu ermutigen noch zu veranlassen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper herzustellen oder sonstwie zu erwerben oder die Verfügungsgewalt darüber zu erlangen.

Article II

Each non-nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes not to receive the transfer from any transferor whatsoever of nuclear weapons or other nuclear explosive devices or of control over such weapons or explosive devices directly, or indirectly; not to manufacture or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices; and not to seek or receive any assistance in the manufacture of nuclear weapons or other nuclear explosive devices.

Article II

Tout Etat non doté d'armes nucléaires qui est Partie au Traité s'engage à n'accepter de qui que ce soit, ni directement ni indirectement, le transfert d'armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires ou du contrôle de telles armes ou de tels dispositifs explosifs; à ne fabriquer ni acquérir de quelque autre manière des armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires explosifs; et à ne rechercher ni recevoir une aide quelconque pour la fabrication d'armes nucléaires ou d'autres dispositifs nucléaires explosifs.

Artikel II

Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen.

Article III

1. Each non-nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes to accept safeguards, as set forth in an agreement to be negotiated and concluded with the International Atomic Energy Agency in accordance with the Statute of the International Atomic Energy Agency and the Agency's safeguards system, for the exclusive purpose of verification of the fulfilment of its obligations assumed under this Treaty with a view to preventing diversion of nuclear energy from peaceful uses to nuclear weapons or other nuclear explosive devices. Procedures for the safeguards required by this Article shall be followed with respect to source or special fissionable material whether it is being produced, processed or used in any principal nuclear facility or is outside any such facility. The safeguards required by this Article shall be applied on all source or special fissionable material in all peaceful nuclear activities within the territory of such State, under its jurisdiction, or carried out under its control anywhere.

2. Each State Party to the Treaty undertakes not to provide: (a) source or special fissionable material, or (b) equipment or material especially designed or prepared for the processing, use or production of special fissionable material, to any non-nuclear-weapon State for peaceful purposes, unless the source or special fission-

Article III

1. Tout Etat non doté d'armes nucléaires qui est Partie au Traité s'engage à accepter les garanties stipulées dans un accord qui sera négocié et conclu avec l'Agence internationale de l'énergie atomique, conformément au Statut de l'Agence internationale de l'énergie atomique et au système de garanties de ladite Agence, à seule fin de vérifier l'exécution des obligations assumées par ledit Etat aux termes du présent Traité en vue d'empêcher que l'énergie nucléaire ne soit détournée de ses utilisations pacifiques vers des armes nucléaires ou d'autres dispositifs explosifs nucléaires. Les modalités d'application des garanties requises par le présent article porteront sur les matières brutes et les produits fissiles spéciaux, que ces matières ou produits soient produits, traités ou utilisés dans une installation nucléaire principale ou se trouvent en dehors d'une telle installation. Les garanties requises par le présent article s'appliqueront à toutes matières brutes ou tous produits fissiles spéciaux dans toutes les activités nucléaires pacifiques exercées sur le territoire d'un tel Etat, sous sa juridiction, ou entreprises sous son contrôle en quelque lieu que ce soit.

2. Tout Etat Partie au Traité s'engage à ne pas fournir: a) de matières brutes ou de produits fissiles spéciaux, ou b) d'équipements ou de matières spécialement conçus ou préparés pour le traitement, l'utilisation ou la production de produits fissiles spéciaux, à un Etat non doté d'armes nucléaires, quel qu'il soit, à des fins pacifiques, à

Artikel III

(1) Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Sicherungsmaßnahmen anzunehmen, wie sie in einer mit der Internationalen Atomenergie-Organisation nach Maßgabe ihrer Satzung und ihres Sicherungssystems auszuhandelnden und zu schließenden Übereinkunft festgelegt werden, wobei diese Sicherungsmaßnahmen ausschließlich dazu dienen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzuprüfen, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird. Die Verfahren für die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden in bezug auf Ausgangs- und besonderes spaltbares Material durchgeführt, gleichviel ob es in einer Hauptkernanlage hergestellt, verarbeitet oder verwendet wird oder sich außerhalb einer solchen Anlage befindet. Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen finden Anwendung auf alles Ausgangs- und besondere spaltbare Material bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet dieses Staates, unter seiner Hoheitsgewalt oder unter seiner Kontrolle an irgendeinem Ort durchgeführt werden.

(2) Jeder Staat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, a) Ausgangs- und besonderes spaltbares Material oder b) Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke

able material shall be subject to the safeguards required by this Article.

moins que lesdites matières brutes ou lesdits produits fissiles spéciaux ne soient soumis aux garanties requises par le présent article.

nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material den nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterliegt.

3. The safeguards required by this Article shall be implemented in a manner designed to comply with Article IV of this Treaty, and to avoid hampering the economic or technological development of the Parties or international co-operation in the field of peaceful nuclear activities, including the international exchange of nuclear material and equipment for the processing, use or production of nuclear material for peaceful purposes in accordance with the provisions of this Article and the principle of safeguarding set forth in the Preamble of the Treaty.

3. Les garanties requises par le présent article seront mises en œuvre de manière à satisfaire aux dispositions de l'article IV du présent Traité et à éviter d'entraver le développement économique ou technologique des Parties au Traité, ou la coopération internationale dans le domaine des activités nucléaires pacifiques, notamment les échanges internationaux de matières et d'équipements nucléaires pour le traitement, l'utilisation ou la production de matières nucléaires à des fins pacifiques, conformément aux dispositions du présent article et au principe de garantie énoncé au Préambule du présent Traité.

(3) Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden so durchgeführt, daß sie mit Artikel IV in Einklang stehen und keine Behinderung darstellen für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsparteien oder für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher nuklearer Tätigkeiten, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Ausrüstungen für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Kernmaterial für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit diesem Artikel und dem in der Präambel niedergelegten Grundsatz der Sicherungsüberwachung.

4. Non-nuclear-weapon States Party to the Treaty shall conclude agreements with the International Atomic Energy Agency to meet the requirements of this Article either individually or together with other States in accordance with the Statute of the International Atomic Energy Agency. Negotiation of such agreements shall commence within 180 days from the original entry into force of this Treaty. For States depositing their instruments of ratification or accession after the 180-day period, negotiation of such agreements shall commence not later than the date of such deposit. Such agreements shall enter into force not later than eighteen months after the date of initiation of negotiations.

4. Les Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité concluront des accords avec l'Agence internationale de l'énergie atomique pour satisfaire aux exigences du présent article, soit à titre individuel, soit conjointement avec d'autres Etats conformément au Statut de l'Agence internationale de l'énergie atomique. La négociation de ces accords commencera dans les 180 jours qui suivront l'entrée en vigueur initiale du présent Traité. Pour les Etats qui déposeront leur instrument de ratification ou d'adhésion après ladite période de 180 jours, la négociation de ces accords commencera au plus tard à la date de dépôt dudit instrument de ratification ou d'adhésion. Lesdits accords devront entrer en vigueur au plus tard 18 mois après la date du commencement des négociations.

(4) Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, schließen entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten nach Maßgabe der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation Übereinkünfte mit dieser, um den Erfordernissen dieses Artikels nachzukommen. Verhandlungen über derartige Übereinkünfte werden binnen 180 Tagen nach dem ursprünglichen Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen. Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Ablauf der Frist von 180 Tagen hinterlegen, nehmen Verhandlungen über derartige Übereinkünfte spätestens am Tag der Hinterlegung auf. Diese Übereinkünfte treten spätestens achtzehn Monate nach dem Tag des Verhandlungsbeginns in Kraft.

Article IV

1. Nothing in this Treaty shall be interpreted as affecting the inalienable right of all the Parties to the Treaty to develop research, production and use of nuclear energy for peaceful purposes without discrimination and in conformity with Articles I and II of this Treaty.

2. All the Parties to the Treaty undertake to facilitate, and have the right to participate in, the fullest possible exchange of equipment, materials and scientific and technological information for the peaceful uses of nuclear energy. Parties to the Treaty in a position to do so shall also co-operate in contributing alone or together with other States or international organizations to the further development of the applications of nuclear energy for peaceful purposes, especially in the territories of non-

Article IV

1. Aucune disposition du présent Traité ne sera interprétée comme portant atteinte au droit inaliénable de toutes les Parties au Traité de développer la recherche, la production et l'utilisation de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques, sans discrimination et conformément aux dispositions des articles premier et II du présent Traité.

2. Toutes les Parties au Traité s'engagent à faciliter un échange aussi large que possible d'équipement, de matières et de renseignements scientifiques et technologiques en vue des utilisations de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques, et ont le droit d'y participer. Les Parties au Traité en mesure de le faire devront aussi coopérer en contribuant, à titre individuel ou conjointement avec d'autres Etats ou des organisations internationales, au développement plus poussé des applications de l'énergie nucléaire

Artikel IV

(1) Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als werde dadurch das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.

(2) Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen. Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, arbeiten ferner zusammen, um allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke, beson-

nuclear-weapon States Party to the Treaty, with due consideration for the needs of the developing areas of the world.

Article V

Each Party to the Treaty undertakes to take appropriate measures to ensure that, in accordance with this Treaty, under appropriate international observation and through appropriate international procedures, potential benefits from any peaceful applications of nuclear explosions will be made available to non-nuclear-weapon States Party to the Treaty on a non-discriminatory basis and that the charge to such Parties for the explosive devices used will be as low as possible and exclude any charge for research and development. Non-nuclear-weapon States Party to the Treaty shall be able to obtain such benefits, pursuant to a special international agreement or agreements, through an appropriate international body with adequate representation of non-nuclear-weapon States. Negotiations on this subject shall commence as soon as possible after the Treaty enters into force. Non-nuclear-weapon States Party to the Treaty so desiring may also obtain such benefits pursuant to bilateral agreements.

Article VI

Each of the Parties to the Treaty undertakes to pursue negotiations in good faith on effective measures relating to cessation of the nuclear arms race at an early date and to nuclear disarmament, and on a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control.

Article VII

Nothing in this Treaty affects the right of any group of States to conclude regional treaties in order to assure the total absence of nuclear weapons in their respective territories.

Article VIII

1. Any Party to the Treaty may propose amendments to this Treaty. The text of any proposed amendment shall be submitted to the Depositary Governments which shall circulate it to all Parties to the Treaty. Thereupon, if requested to do so by one-third or more of the Parties to the Treaty, the

à des fins pacifiques, en particulier sur les territoires des Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité, compte dûment tenu des besoins des régions du monde qui sont en voie de développement.

Article V

Chaque Partie au Traité s'engage à prendre des mesures appropriées pour assurer que, conformément au présent Traité, sous une surveillance internationale appropriée et par la voie de procédures internationales appropriées, les avantages pouvant découler des applications pacifiques, quelles qu'elles soient, des explosions nucléaires soient accessibles sur une base non discriminatoire aux Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité, et que le coût pour lesdites Parties des dispositifs explosifs utilisés soit aussi réduit que possible et ne comporte pas de frais pour la recherche et la mise au point. Les Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité seront en mesure d'obtenir des avantages de cette nature, conformément à un accord international spécial ou à des accords internationaux spéciaux, par l'entremise d'un organisme international approprié où les Etats non dotés d'armes nucléaires seront représentés de manière adéquate. Des négociations à ce sujet commenceront le plus tôt possible après l'entrée en vigueur du Traité. Les Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité pourront aussi, s'ils le souhaitent, obtenir ces avantages en vertu d'accords bilatéraux.

Article VI

Chacune des Parties au Traité s'engage à poursuivre de bonne foi des négociations sur des mesures efficaces relatives à la cessation de la course aux armements nucléaires à une date rapprochée et au désarmement nucléaire, et sur un traité de désarmement général et complet sous un contrôle international strict et efficace.

Article VII

Aucune clause du présent Traité ne porte atteinte au droit d'un groupe quelconque d'Etats de conclure des traités régionaux de façon à assurer l'absence totale d'armes nucléaires sur leurs territoires respectifs.

Article VIII

1. Toute Partie au Traité peut proposer des amendements au présent Traité. Le texte de tout amendement proposé sera soumis aux gouvernements dépositaires qui le communiqueront à toutes les Parties au Traité. Si un tiers des Parties au Traité ou davantage en font alors la demande,

ders im Hoheitsgebiet von Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt beizutragen.

Artikel V

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß im Einklang mit diesem Vertrag unter geeigneter internationaler Beobachtung und durch geeignete internationale Verfahren die möglichen Vorteile aus jeglicher friedlichen Anwendung von Kernsprengungen Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, auf der Grundlage der Gleichbehandlung zugänglich gemacht werden und daß die diesen Vertragsparteien für die verwendeten Sprengkörper berechneten Gebühren so niedrig wie möglich sind und keine Kosten für Forschung und Entwicklung enthalten. Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, können diese Vorteile auf Grund einer oder mehrerer internationaler Sonderübereinkünfte durch eine geeignete internationale Organisation erlangen, in der Nichtkernwaffenstaaten angemessen vertreten sind. Verhandlungen hierüber werden so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen. Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, können diese Vorteile, wenn sie es wünschen, auch auf Grund zweiseitiger Übereinkünfte erlangen.

Artikel VI

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.

Artikel VII

Dieser Vertrag beeinträchtigt nicht das Recht einer Gruppe von Staaten, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, daß ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind.

Artikel VIII

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Vertrags vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird den Verwahrregierungen übermittelt, die ihn allen Vertragsparteien zuleiten. Daraufhin berufen die Verwahrregierungen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ver-

Depositary Governments shall convene a conference, to which they shall invite all the Parties to the Treaty, to consider such an amendment.

2. Any amendment to this Treaty must be approved by a majority of the votes of all the Parties to the Treaty, including the votes of all nuclear-weapon States Party to the Treaty and all other Parties which, on the date the amendment is circulated, are members of the Board of Governors of the International Atomic Energy Agency. The amendment shall enter into force for each Party that deposits its instrument of ratification of the amendment upon the deposit of such instruments of ratification by a majority of all the Parties, including the instruments of ratification of all nuclear-weapon States Party to the Treaty and all other Parties which, on the date the amendment is circulated, are members of the Board of Governors of the International Atomic Energy Agency. Thereafter, it shall enter into force for any other Party upon the deposit of its instrument of ratification of the amendment.

3. Five years after the entry into force of this Treaty, a conference of Parties to the Treaty shall be held in Geneva, Switzerland, in order to review the operation of this Treaty with a view to assuring that the purposes of the Preamble and the provisions of the Treaty are being realised. At intervals of five years thereafter, a majority of the Parties to the Treaty may obtain, by submitting a proposal to this effect to the Depositary Governments, the convening of further conferences with the same objective of reviewing the operation of the Treaty.

Article IX

1. This Treaty shall be open to all States for signature. Any State which does not sign the Treaty before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this Article may accede to it at any time.

2. This Treaty shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Governments of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Union of Soviet Socialist Republics and the United States of America, which are hereby designated the Depositary Governments.

les gouvernements dépositaires convoqueront une conférence à laquelle ils inviteront toutes les Parties au Traité pour étudier cet amendement.

2. Tout amendement au présent Traité devra être approuvé à la majorité des voix de toutes les Parties au Traité, y compris les voix de tous les Etats dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité et de toutes les autres Parties qui, à la date de la communication de l'amendement, sont membres du Conseil des Gouverneurs de l'Agence internationale de l'énergie atomique. L'amendement entrera en vigueur à l'égard de toute Partie qui déposera son instrument de ratification dudit amendement, dès le dépôt de tels instruments de ratification par la majorité des Parties, y compris les instruments de ratification de tous les Etats dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité et de toutes les autres Parties qui, à la date de la communication de l'amendement sont membres du Conseil des Gouverneurs de l'Agence internationale de l'énergie atomique. Par la suite, l'amendement entrera en vigueur à l'égard de toute autre Partie dès le dépôt de son instrument de ratification de l'amendement.

3. Cinq ans après l'entrée en vigueur du présent Traité, une conférence des Parties au Traité aura lieu à Genève (Suisse), afin d'examiner le fonctionnement du présent Traité en vue de s'assurer que les objectifs du Préambule et les dispositions du Traité sont en voie de réalisation. Par la suite, à des intervalles de cinq ans, une majorité des Parties au Traité pourra obtenir, en soumettant une proposition à cet effet aux gouvernements dépositaires, la convocation d'autres conférences ayant le même objet, à savoir examiner le fonctionnement du Traité.

Article IX

1. Le présent Traité est ouvert à la signature de tous les Etats. Tout Etat qui n'aura pas signé le présent Traité avant son entrée en vigueur conformément au paragraphe 3 du présent article pourra y adhérer à tout moment.

2. Le présent Traité sera soumis à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification et les instruments d'adhésion seront déposés auprès des Gouvernements du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, des Etats-Unis d'Amérique et de l'Union des Républiques socialistes soviétiques, qui sont par les présentes désignés comme gouvernements dépositaires.

tragsparteien zur Prüfung des Änderungsvorschlags eine Konferenz ein, zu der sie alle Vertragsparteien einladen.

(2) Jede Änderung dieses Vertrags bedarf der Genehmigung durch Stimmenmehrheit aller Vertragsparteien einschließlich der Stimmen aller Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, und aller sonstigen Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Zuleitung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind. Die Änderung tritt für jede Vertragspartei, die ihre Ratifikationsurkunde zu der Änderung hinterlegt hat, in Kraft mit der Hinterlegung von Ratifikationsurkunden durch die Mehrheit aller Vertragsparteien einschließlich der Ratifikationsurkunden aller Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind; und aller sonstigen Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Zuleitung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind. Danach tritt die Änderung für jede weitere Vertragspartei mit der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu der Änderung in Kraft.

(3) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags wird in Genf, Schweiz, eine Konferenz der Vertragsparteien zu dem Zweck abgehalten, die Wirkungsweise dieses Vertrags zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrags verwirklicht werden. Danach kann eine Mehrheit der Vertragsparteien in Abständen von je fünf Jahren die Einberufung weiterer Konferenzen mit demselben Ziel der Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags erreichen, indem sie den Verwahrregierungen einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet.

Artikel IX

(1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der den Vertrag nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgten Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen; diese werden hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt.

3. This Treaty shall enter into force after its ratification by the States, the Governments of which are designated Depositaries of the Treaty, and forty other States signatory to this Treaty and the deposit of their instruments of ratification. For the purposes of this Treaty, a nuclear-weapon State is one which has manufactured and exploded a nuclear weapon or other nuclear explosive device prior to 1 January, 1967.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Treaty, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification or of accession, the date of the entry into force of this Treaty, and the date of receipt of any requests for convening a conference or other notices.

6. This Treaty shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article X

1. Each Party shall in exercising its national sovereignty have the right to withdraw from the Treaty if it decides that extraordinary events, related to the subject matter of this Treaty, have jeopardized the supreme interests of its country. It shall give notice of such withdrawal to all other Parties to the Treaty and to the United Nations Security Council three months in advance. Such notice shall include a statement of the extraordinary events it regards as having jeopardized its supreme interests.

2. Twenty-five years after the entry into force of the Treaty, a conference shall be convened to decide whether the Treaty shall continue in force indefinitely, or shall be extended for an additional fixed period or periods. This decision shall be taken by a majority of the Parties to the Treaty.

Article XI

This Treaty, the English, Russian, French, Spanish and Chinese texts of which are equally authentic, shall be deposited in the archives of the

3. Le présent Traité entrera en vigueur après qu'il aura été ratifié par les Etats dont les gouvernements sont désignés comme dépositaires du Traité, et par quarante autres Etats signataires du présent Traité, et après le dépôt de leurs instruments de ratification. Aux fins du présent Traité, un Etat doté d'armes nucléaires est un Etat qui a fabriqué et a fait exploser une arme nucléaire ou un autre dispositif nucléaire explosif avant le 1er janvier 1967.

4. Pour les Etats dont les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés après l'entrée en vigueur du présent Traité, celui-ci entrera en vigueur à la date du dépôt de leurs instruments de ratification ou d'adhésion.

5. Les gouvernements dépositaires informeront sans délai tous les Etats qui auront signé le présent Traité ou y auront adhéré de la date de chaque signature, de la date de dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion, de la date d'entrée en vigueur du présent Traité et de la date de réception de toute demande de convocation d'une conférence ainsi que de toute autre communication.

6. Le présent Traité sera enregistré par les gouvernements dépositaires conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies.

Article X

1. Chaque Partie, dans l'exercice de sa souveraineté nationale, aura le droit de se retirer du Traité si elle décide que des événements extraordinaires, en rapport avec l'objet du présent Traité, ont compromis les intérêts suprêmes de son pays. Elle devra notifier ce retrait à toutes les autres Parties au Traité ainsi qu'au Conseil de sécurité de l'Organisation des Nations Unies avec un préavis de trois mois. Ladite notification devra contenir un exposé des événements extraordinaires que l'Etat en question considère comme ayant compromis ses intérêts suprêmes.

2. Vingt-cinq ans après l'entrée en vigueur du Traité, une conférence sera convoquée en vue de décider si le Traité demeurera en vigueur pour une durée indéfinie, ou sera prorogé pour une ou plusieurs périodes supplémentaires d'une durée déterminée. Cette décision sera prise à la majorité des Parties au Traité.

Article XI

Le présent Traité, dont les textes anglais, russe, espagnol, français et chinois font également foi, sera déposé dans les archives des gouverne-

(3) Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald die Staaten, deren Regierungen zu Verwahrern des Vertrags bestimmt worden sind, und vierzig sonstige Unterzeichnerstaaten ihn ratifiziert und ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Für die Zwecke dieses Vertrags gilt als Kernwaffenstaat jeder Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder einen sonstigen Kernsprengkörper hergestellt und gezündet hat.

(4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt wird, tritt er am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Die Verwahrregierungen unterrichten alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten sogleich vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags und vom Zeitpunkt des Eingangs von Anträgen auf Einberufung einer Konferenz oder von sonstigen Mitteilungen.

(6) Dieser Vertrag wird von den Verwahrregierungen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel X

(1) Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes eingetreten ist. Sie teilt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im voraus mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die ihrer Ansicht nach eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist.

(2) Fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags wird eine Konferenz einberufen, die beschließen soll, ob der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt oder um eine oder mehrere bestimmte Frist oder Fristen verlängert wird. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit der Vertragsparteien.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den

Depositary Governments. Duly certified copies of this Treaty shall be transmitted by the Depositary Governments to the Governments of the signatory and acceding States.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised, have signed this Treaty.

DONE in triplicate, at the cities of London, Moscow and Washington, the first day of July, one thousand nine hundred and sixty-eight.

ments dépositaires. Des copies dûment certifiées conformes du présent Traité seront adressées par les gouvernements dépositaires aux gouvernements des Etats qui auront signé le Traité, ou qui y auront adhéré.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent Traité.

FAIT en trois exemplaires à Londres, Moscou et Washington, le premier juillet mil neuf cent soixante-huit.

Archiven der Verwahrregierungen hinterlegt. Diese übermitteln den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN in drei Urschriften zu London, Moskau und Washington am 1. Juli 1968.

Denkschrift zum Vertrag

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *) wurde am 1. Juli 1968 in London, Moskau und Washington zur Unterzeichnung aufgelegt.

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete den Vertrag am 28. November 1969.

In einer aus diesem Anlaß abgegebenen Erklärung und einer den Regierungen aller Staaten, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhält, übermittelten Note legte die Bundesregierung zugleich die Voraussetzungen dar, unter denen die Unterzeichnung erfolgte (vgl. den Wortlaut der Erklärung und Note in der Anlage 1 zur Denkschrift).

Der NV-Vertrag trat am 5. März 1970 in Kraft, nachdem die in Artikel IX Abs. 3 des Vertrages festgelegten Voraussetzungen erfüllt waren.

Am 5. April 1973 wurde in Brüssel ein Abkommen zwischen Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und EURATOM einerseits und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) andererseits unterzeichnet, das die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nach Artikel III Absätze 1 und 4 des NV-Vertrages zum Inhalt hat — Verifikationsabkommen (vgl. den gleichzeitig vorgelegten Entwurf des Vertragsgesetzes dazu).

A. Vertragsinhalt

Der NV-Vertrag umfaßt eine Präambel und elf Artikel. Der Vertrag hat im wesentlichen folgende Zielsetzungen:

- die Staaten der Welt, die am 1. Januar 1967 keine Kernwaffen besaßen, zu verpflichten, diese in Zukunft weder herzustellen noch anzunehmen;
- gleichermaßen sicherzustellen, daß derartige Staaten in vollem Umfang in den Genuß der Vorteile der friedlichen Nutzung der Kernenergie gelangen;
- durch internationale Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, daß die nuklearen Tätigkeiten von Staaten, die keine Kernwaffen entwickelt haben, nicht auf die Herstellung solcher Waffen ausgerichtet werden; und
- die Entschlossenheit der Vertragsparteien darzutun, daß der Vertrag zu weiteren Fortschritten auf dem Wege der Rüstungskontrolle und Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen soll.

Das Hauptmotiv, das dem Vertrag zugrunde liegt, läßt sich wie folgt umreißen:

Je mehr Staaten Kernwaffen besitzen, desto unvorhersehbarer sind die Folgen für die internationale Sicherheit. Jeder zusätzliche Staat, der über Kernwaffen verfügt, ist — so verantwortungsbewußt seine Regierung auch sein mag — ein weiteres Zentrum unabhängiger Entscheidungen über die Verwendung solcher Waffen. Die internationalen Beziehungen werden dadurch schwieriger und gefahrvoller; die Intensität der gegenseitigen Bedrohung nimmt zu. Es soll daher angestrebt werden, daß möglichst viele Nicht-Kernwaffen-Staaten auf Herstellung und Erwerb und alle Kernwaffen-Staaten auf die Weitergabe von Kernwaffen verzichten.

In der Präambel sind die allgemeinen Beweggründe der den Vertrag schließenden Staaten aufgezeigt. Sie spiegelt die Absichten und Wünsche wider, die den Einzelbestimmungen des Vertrages zugrunde liegen. Diese Einzelbestimmungen sind entsprechend zu verstehen und auszulegen.

Die Absätze 2 bis 4 der Präambel sprechen von der Bedeutung und der Dringlichkeit des Versuchs, der Verbreitung von Kernwaffen Einhalt zu gebieten.

Absatz 5 gibt der Bereitschaft Ausdruck, internationale Sicherungsmaßnahmen bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten zu erleichtern. Dabei soll laut Absatz 6 die Verwirklichung des Grundsatzes einer instrumentierten Spaltstoffflußkontrolle an bestimmten strategischen Punkten gefördert werden. Die schnelle Entwicklung der Kernindustrien erhöht die Bedeutung solcher Sicherungsmaßnahmen und macht ihre Ausweitung und technische Vervollkommnung notwendig.

Die Absätze 7 und 8 behandeln den Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe an den Vorteilen der friedlichen Anwendung von Kernenergie, einschließlich der dabei gewonnenen wissenschaftlichen Informationen und der technologischen Nebenprodukte aus Kernsprengtätigkeiten für friedliche Zwecke.

Die Absätze 9 bis 12 geben dem eindringlichen Wunsch nach Fortschritten auf dem Wege zu einer Begrenzung des nuklearen Wettrüstens und zu einer allgemeinen kontrollierten Abrüstung Ausdruck.

Absatz 11 erwähnt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Verhandlungen über ein umfassendes Kernwaffenversuchsverbot.

Der letzte Absatz der Präambel bekräftigt das in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verbot der Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen.

Mit der Formulierung dieses Absatzes wird der Besorgnis einer Reihe blockfreier Staaten Rechnung getragen, ihr Beitritt zu einem Nichtverbreitungsvertrag und damit ihr Verzicht auf die Option zur Entwicklung von Kernwaffen würde sie der Gefahr nuklearer Erpressung aussetzen. Der Vertrag selbst enthält keine entsprechende Schutzbestimmung. Um diese Lücke zu füllen, brachten die Vertreter der USA, der Sowjetunion und Großbritanniens am 7. März 1968 gemeinsam im Genfer 18-Mächte-Abrüstungsausschuß einen Entwurf für eine Entschließung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über Garantien gegen eine nukleare Aggression ein. Er wurde am 19. Juni 1968 vom Sicherheitsrat als Resolution 255 mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme bei fünf Enthaltungen angenommen. Die Entschließung erkennt an, daß „Aggression mit Kernwaffen oder die Androhung einer solchen Ag-

*) im folgenden kurz NV-Vertrag genannt

gression gegenüber einem Nichtkernwaffenstaat eine Lage schaffen würde, in der der Sicherheitsrat und vor allem seine ständigen Mitglieder, die Kernwaffenstaaten sind, unverzüglich im Einklang mit ihren Verpflichtungen auf Grund der Charta der Vereinten Nationen zu handeln hätten" (vgl. den Wortlaut der Entschließung in der Anlage 2 zur Denkschrift). Ihre eigentliche Bedeutung erlangt diese Resolution durch die vorausgegangenen Absichtserklärungen der nuklearen Sicherheitsratsmitglieder USA, Sowjetunion und Großbritannien, auf die die Entschließung Bezug nimmt (vgl. S. 18 und Anlage 3).

Artikel I und II

Die Artikel I und II enthalten die grundlegenden Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen. Diese Artikel behandeln das, was untersagt ist, nicht das, was erlaubt ist.

Artikel I regelt die Verpflichtungen von Vertragsparteien, die Kernwaffenstaaten sind: 1. Diese Staaten verpflichten sich, Kernwaffen oder die Verfügungsgewalt darüber an keinen Empfänger weiterzugeben. 2. Sie dürfen Nichtkernwaffenstaaten bei der Herstellung oder dem sonstigen Erwerb von Kernwaffen nicht unterstützen. 3. Diese Verbote gelten nicht nur für Kernwaffen, sondern auch für Kernsprengkörper.

Die Einbeziehung der letzteren war erforderlich, weil ein Kernsprengkörper, der für friedliche Zwecke bestimmt ist, als Waffe verwendet werden oder unschwer für eine solche Verwendung hergerichtet werden kann und weil beim gegenwärtigen Stand der Technik die Herstellung solcher Körper von der Herstellung von Kernwaffen nicht zu unterscheiden ist.

Artikel II behandelt die Verpflichtungen aller Vertragsparteien, die Nichtkernwaffenstaaten sind: 1. Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem anzunehmen; 2. solche Waffen oder Sprengkörper nicht herzustellen oder sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung für eine derartige Herstellung zu suchen oder anzunehmen.

Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet der Beitritt zum Vertrag eine Erweiterung des bereits mit Anlage I zum Protokoll III von 1954 zum Brüsseler Vertrag ausgesprochenen deutschen Kernwaffenverzichts *):

— Zum Verzicht auf Produktion von Kernwaffen kommt der Verzicht auf deren Erwerb zu Eigentum sowie auf unmittelbare oder mittelbare Erlangung von Verfügunggewalt (s. hierzu Erklärung von Außenminister Rusk, S. 17).

— Der Verzicht gilt, anders als im Falle des vorgenannten Protokolls von 1954, ohne räumliche Begrenzung.

— Er wird nicht nur gegenüber den Bündnispartnern ausgesprochen, sondern ist allen Teilnehmern am NV-Vertrag gegenüber bindend.

*) Bundesgesetzbl. 1955 II S. 258

Artikel III

Artikel III regelt die Form, in der die Erfüllung der von Nichtkernwaffenvertragsparteien übernommenen Verpflichtungen mittels internationaler Sicherungsmaßnahmen nachgeprüft werden kann, damit sichergestellt wird, daß Kernenergie nicht aus der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird.

Absatz 1 sieht vor, daß derartige Sicherungsmaßnahmen auf alles Ausgangs- und besonderes spaltbares Material bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten im Hoheitsgebiet, unter der Hoheitsgewalt oder unter der Kontrolle von Nichtkernwaffenvertragsparteien angewandt werden. Nichtkernwaffenvertragsparteien verpflichten sich — und zwar ausschließlich zu dem Zwecke der Nachprüfung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag — bei derartigem Material Sicherungsmaßnahmen anzunehmen, wie sie in mit der IAEO nach Maßgabe ihrer Satzung und ihres Sicherungssystems auszuhandelnden und zu schließenden Übereinkünften festgelegt werden.

Absatz 2 macht die Weitergabe von

a) Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material oder

b) Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Aufbereitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, an einen Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke davon abhängig, daß das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material den nach Artikel III erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterliegt.

Nach Absatz 3 sind die Sicherungsmaßnahmen so durchzuführen, daß sie mit Artikel IV des Vertrages — der sich mit der Förderung der friedlichen Nutzung von Kernenergie befaßt — in Einklang stehen und die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsparteien oder die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher nuklearer Tätigkeiten nicht behindern. Sie sollen ferner mit dem in Absatz 6 der Präambel niedergelegten Grundsatz einer instrumentierten Spaltstoffflußkontrolle an strategischen Punkten in Übereinstimmung stehen.

Absatz 4 behandelt die Modalitäten beim Abschluß der nach Absatz 1 erforderlichen Übereinkunft mit der IAEO: Nichtkernwaffenvertragsparteien können derartige Übereinkünfte entweder einzeln oder zusammen mit anderen Staaten schließen. Absatz 4 sieht ferner vor, daß Verhandlungen über Übereinkünfte für Sicherungsmaßnahmen binnen 180 Tagen nach dem Inkrafttreten des Vertrages gemäß seinem Artikel IX Abs. 3 aufgenommen werden und 18 Monate nach dem Tag des Verhandlungsbeginns abgeschlossen werden. Er läßt demnach zu, daß eine Übereinkunft über Sicherungsmaßnahmen zwischen EURATOM, den Nichtkernwaffenstaaten EURATOMs und der IAEO geschlossen wird und schafft eine Übergangsfrist für Verhandlungen von Nichtkernwaffenstaaten mit der IAEO, die im Hinblick auf eine Fortsetzung der Lieferung von spaltbarem

Material von Bedeutung ist. Ohne eine solche Regelung stünden weiteren Lieferungen die Bestimmungen des Absatzes 2 entgegen.

Die Artikel III leitenden Grundsätze lauten nach der Formulierung des Vertreters der USA im 18-Mächte-Abrüstungsausschuß am 18. Januar 1968 wie folgt:

„1. Sicherungsmaßnahmen für alle Nichtkernwaffenvertragsparteien sollten so beschaffen sein, daß alle Vertragsparteien auf ihre Wirksamkeit vertrauen können. Daher müssen Sicherungsmaßnahmen, die in einer mit der IAEO nach Maßgabe ihrer Satzung und ihres Sicherungssystems ausgehandelten und geschlossenen Übereinkunft festgelegt werden, der IAEO die Möglichkeit geben, ihrer verantwortlichen Aufgabe der Gewährleistung, daß keine Abzweigung stattfindet, nachzukommen.

2. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III können Nichtkernwaffenvertragsparteien Übereinkünfte über Sicherungsmaßnahmen mit der IAEO einzeln oder gemeinsam mit anderen Vertragsparteien aushandeln; insbesondere kann eine diese Verpflichtungen umfassende Übereinkunft zwischen der IAEO und einer anderen internationalen Organisation getroffen werden, deren Tätigkeit mit der der IAEO im Zusammenhang steht und der die betreffenden Vertragsparteien als Mitglieder angehören.

3. Zur Vermeidung unnötiger Doppelarbeit sollte die IAEO die vorhandenen Unterlagen und bestehenden Sicherungsmaßnahmen in geeigneter Weise verwenden, vorausgesetzt, daß sich die IAEO im Rahmen derartiger gegenseitiger Vereinbarungen davon überzeugen kann, daß Kernmaterial nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt wird."

Das zwischen der IAEO, EURATOM und den Nichtkernwaffenstaaten EURATOMs geschlossene Verifikationsabkommen entspricht diesen Grundsätzen (siehe dazu Denkschrift zum Verifikationsabkommen).

Artikel III verlangt von Kernwaffenstaaten keine Sicherungsmaßnahmen bei ihren friedlichen nuklearen Tätigkeiten. Dieser Umstand wurde von vielen Staaten im 18-Mächte-Abrüstungsausschuß, in den Vereinten Nationen und bei den Konsultationen im Nordatlantikrat hervorgehoben. Es erwies sich als unmöglich, entsprechende zusätzliche Übereinkünfte innerhalb des Vertrages selbst auszuhandeln. Aus diesem Grunde und um die Besorgnis auszuräumen, Sicherungsmaßnahmen bürdeten Nichtkernwaffenvertragsparteien unbillige industrielle, wirtschaftliche oder andere Lasten auf, erklärte Präsident Johnson am 2. Dezember 1967 (vgl. Anlage 4), die USA forderten von keinem Land die Annahme von Sicherungsmaßnahmen, zu deren Annahme sie selbst nicht bereit wären. Er erklärte, daß, „wenn derartige Sicherungsmaßnahmen nach dem Vertrag angewandt werden, die Vereinigten Staaten der IAEO gestatten werden, ihre Sicherungsmaßnahmen auf alle nuklearen Tätigkeiten in den Vereinigten Staaten anzuwenden — ausgenommen nur diejenigen, die unmittelbare Bedeutung für die nationale Sicherheit haben". Großbritannien hat ein entsprechendes Angebot gemacht (Anlage 5).

Artikel IV und V

des Vertrages behandeln die Gewährleistung der unbeeinträchtigten friedlichen Nutzung der Kernenergie und die friedliche Anwendung von Kernsprengungen.

Artikel IV Abs. 1 stellt sicher, daß der Vertrag nicht so ausgelegt werden darf, als beeinträchtige er „das unveräußerliche Recht" aller Vertragsparteien, unter Wahrung der Gleichbehandlung Kernenergie für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II zu verwenden. Absatz 2 begründet für alle Vertragsparteien die Pflicht, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern und zugleich ihr Recht, an diesem Austausch teilzunehmen. Er verlangt ferner von denjenigen Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, daß sie zusammenarbeiten, um zur Weiterentwicklung der friedlichen Anwendung der Kernenergie besonders im Hoheitsgebiet von Nichtkernwaffenstaaten und unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt beizutragen.

Artikel V schafft einen Ausgleich für die Verpflichtung der Nichtkernwaffenstaaten in Artikel II, Kernsprengkörper auch für friedliche Zwecke nicht zu erwerben: Er sichert diesen Vertragsparteien zu, daß sie trotz dieses Verzichts die möglichen Vorteile aus der friedlichen Anwendung von Kernexplosionen nicht verlieren werden.

Solche Vorteile sollen Nichtkernwaffenvertragsparteien auf der Grundlage der Gleichbehandlung zugänglich gemacht werden. Die ihnen für die verwendeten Sprengkörper zu berechnenden Gebühren sollen so niedrig wie möglich sein und keine Kosten für Forschung und Entwicklung enthalten. Indem Artikel V die Teilhabe der Nichtkernwaffenstaaten an diesen Vorteilen „im Einklang mit dem Vertrag" fordert und unter die Voraussetzung „geeigneter internationaler Verfahren" und „geeigneter internationaler Beobachtung" stellt, wird noch einmal verdeutlicht, daß die Sprengkörper im Gewahrsam und in der Verfügungsgewalt des Kernwaffenstaates verbleiben, der ggf. einen Kernsprengdienst zur Verfügung stellt. (Über die amerikanische Auffassung zu Kernsprengdiensten vgl. Anlage 6.)

Artikel VI verpflichtet alle Vertragsparteien zu Verhandlungen „in redlicher Absicht" über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.

Diese Bestimmung fällt insofern aus dem Rahmen, als der Vertrag seinem operativen Inhalt nach kein Abrüstungs-, sondern ein Rüstungskontroll- bzw. Nichtrüstungsvertrag ist: Er soll verhindern, daß die Zahl der über Kernwaffen verfügenden Staaten sich

in Zukunft noch erhöht. Zu Artikel VI kam es durch das Drängen vieler Nichtkernwaffenstaaten, in den Vertrag auch eine konkrete Verpflichtung der Kernwaffenstaaten zu Abrüstungsmaßnahmen aufzunehmen. Dem Verzicht auf Kernwaffen jener Staaten, die bei Inkrafttreten des Vertrages nicht über solche Waffen verfügten, soll als weiterer Schritt die Abrüstung der Kernwaffenstaaten folgen.

Artikel VII stellt fest, daß der Vertrag die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen nicht behindert.

Artikel VIII regelt das Verfahren bei zukünftigen Änderungen des Vertrages und schafft das Instrument der Überprüfungskonferenz, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages zusammentreten soll.

Absatz 1 ist identisch mit Artikel II Abs. 1 des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. August 1963. Er fordert die Verwahrregierungen auf, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien eine Konferenz zur Prüfung eines Änderungsvorschlags einzuberufen.

Absatz 2 bestimmt, daß Änderungen nur dann in Kraft treten, wenn die Mehrheit aller Vertragsparteien, einschließlich aller Kernwaffenvertragsparteien und aller sonstigen Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Zuleitung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind, diese Änderung ratifiziert hat. Eine Änderung tritt nur für die Vertragsparteien in Kraft, die sie ratifizieren.

Absatz 3 sieht eine Konferenz fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages zu dem Zweck vor, die Wirkungsweise des Vertrages zu überprüfen. Weitere Überprüfungskonferenzen werden danach in Abständen von je fünf Jahren auf Ersuchen einer Mehrheit der Vertragsparteien abgehalten.

Artikel IX

enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Vertrages. (Der Vertrag trat nach Artikel IX Abs. 3 am 5. März 1970 in Kraft; zum Stand der Unterzeichnungen und Ratifikationen s. Aufstellung in Anlage 7.)

Artikel X

regelt den Rücktritt vom Vertrag und die Einberufung einer Konferenz zur Verlängerung der Vertragsdauer.

Absatz 1 sieht ein Recht auf Rücktritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist vor, wenn eine Vertragspartei feststellt, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt des Vertrages zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist. Die Kündigung muß den übrigen Vertragsparteien sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mitgeteilt werden und eine Darstellung der in Frage stehenden außergewöhnlichen Ereignisse enthalten.

Absatz 2 bestimmt, daß 25 Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages eine Konferenz abgehalten wird, auf der eine Mehrheit der Vertragsparteien beschließt, ob der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt oder befristet verlängert wird.

Artikel XI

bezeichnet die Vertragssprachen und regelt die Hinterlegung des Vertragstextes bei den Verwahrregierungen (Großbritannien, Sowjetunion und USA).

B. Vertragsgeschichte, Geschichte des deutschen Beitritts

Die Geschichte des Vertrages beginnt mit der sogenannten „irischen" Resolution vom 4. Dezember 1961 (Nr. 1665/XVI) der Vereinten Nationen, die den Abschluß eines Nichtverbreitungsabkommens forderte und die von der Vollversammlung einstimmig angenommen wurde. Weitere VN-Resolutionen folgten, darunter die Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965, die besondere Grundsätze für den Vertragsinhalt aufstellte und ein Gleichgewicht von Verpflichtungen unter Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten forderte.

Zunächst stagnierten die Verhandlungen, die im Genfer 18-Mächte-Abrüstungsausschuß und bilateral zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten geführt wurden.

Am 16. Dezember 1966 wurde der Bundesrepublik Deutschland der Text der Artikel I und II eines Nichtverbreitungsvertrages, über die sich die amerikanischen und sowjetischen Delegationen des Genfer 18-Mächte-Abrüstungsausschusses geeinigt hatten, übermittelt. Von diesem Tage an war die Bundesregierung in den Prozeß der Ausarbeitung des NV-Vertrages eingeschaltet.

In einer „Deutschen Denkschrift zu den gegenwärtigen Abrüstungsverhandlungen" vom 7. April 1967, die zunächst den Mitgliedsregierungen des 18-Mächte-Abrüstungsausschusses und schließlich allen Regierungen übergeben wurde, legte die Bundesregierung ihre grundsätzlich positive Haltung zum Prinzip der Nichtverbreitung öffentlich dar. Die deutschen Vorstellungen über einen weltweit annehmbaren NV-Vertrag lauteten:

- Verbindung des Nuklearverzichts der Nichtkernwaffenstaaten mit Abrüstungsverpflichtungen der Kernwaffenstaaten;
- Entspannung und konstruktives Wohlverhalten der Kernwaffenstaaten gegenüber Nichtkernwaffenstaaten, insbesondere durch den Verzicht auf die Anwendung von Druck, Drohung oder Erpressung;
- Nichtbehinderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie;
- Wirtschaftlich unschädliche Sicherungsmaßnahmen, die die Existenz von EURATOM berücksichtigen;
- Keine Einteilung von Staaten in privilegierte und solche minderen Rechts.

Demgemäß stellte der Bundesaußenminister in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD am 27. April 1967 vor dem Bundestag folgende Maßstäbe für den NV-Vertrag auf:

- ungehinderte Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken;
- deutliche Verbindung zu allgemeiner Abrüstung;
- Gewährleistung der Sicherheit;
- keine Beeinträchtigung regionaler — in unserem Falle europäischer — Einigungsbestrebungen.

An diesen vier Kriterien orientierten sich in der Folgezeit die Bemühungen der Bundesregierung, den NV-Vertrag annehmbar zu gestalten. In bilateralen deutsch-amerikanischen Gesprächen gelang es der Bundesregierung, folgende Ergebnisse zu erzielen:

- sechs amerikanische Interpretationen zu Fragen der Sicherheit und der europäischen Einigung;
- Schutzbestimmungen für friedliche Nutzung der Kernenergie im Vertragstext;
- Entwurf für einen EURATOM-konformen Kontrollartikel;
- Etablierung des Prinzips der instrumentierten Spaltstofffflußkontrolle an strategischen Punkten;
- Inaussichtstellen von weiteren Abrüstungsbestimmungen im Vertragstext.

Außerdem wurden gewisse Verbesserungen der Verfahrensbestimmungen zugesichert.

Am 20. April 1967 wurde der NATO-Rat über den amerikanischen Vertragsentwurf und die sechs amerikanischen Interpretationen unterrichtet. Am 28. April brachten die USA ihre Interpretationen der Sowjetunion zur Kenntnis, die sie kommentarlos entgegennahm.

Die amerikanischen Interpretationen trugen dazu bei, manche der ursprünglichen Bedenken der Bundesregierung auszuräumen. Sie lauten im Zusammenhang (Erklärung von Außenminister Rusk vor dem Außenpolitischen Ausschuß des Senats am 10. Juli 1968)

> „Der Vertrag befaßt sich nur mit dem, was untersagt, nicht mit dem, was erlaubt ist. Er untersagt, ‚Kernwaffen', das bedeutet Bomben und Sprengköpfe, oder die Verfügungsgewalt darüber an irgendeinen Empfänger weiterzugeben. Er untersagt ferner die Weitergabe sonstiger Kernsprengkörper, weil ein für friedliche Zwecke bestimmter Kernsprengkörper als Waffe verwendet oder unschwer für eine derartige Verwendung hergerichtet werden kann. Er behandelt nicht und untersagt daher nicht die Weitergabe von nuklearen Trägern oder Trägersystemen oder der Verfügungsgewalt darüber an irgendeinen Empfänger, solange eine solche Weitergabe keine Bomben oder Sprengköpfe einschließt.
>
> Er behandelt nicht alliierte Konsultationen und Planungen über nukleare Verteidigung, solange daraus keine Weitergabe von Kernwaffen oder der Verfügungsgewalt darüber resultiert. Er behandelt nicht Regelungen über die Dislozierung von Kernwaffen auf alliiertem Hoheitsgebiet, da diese keine Weitergabe von Kernwaffen oder Verfügungsgewalt darüber einschließen, sofern und solange nicht eine Entscheidung, Krieg zu führen, getroffen wird, in welchem Zeitpunkt der Vertrag nicht mehr maßgebend wäre.
>
> Und er behandelt nicht das Problem der europäischen Einheit und würde die Rechtsnachfolge eines neuen föderierten europäischen Staates in den Nuklearstatus eines seiner schon vorher vorhandenen Bestandteile nicht ausschließen. Ein neuer föderierter europäischer Staat müßte die Kontrolle über alle Aufgaben im Bereich seiner äußeren Sicherheit ausüben, einschließlich der Verteidigung und aller die äußere Sicherheit betreffenden außenpolitischen Angelegenheiten, brauchte aber nicht so zentralisiert zu sein, daß er sämtliche Regierungsaufgaben übernähme. Während der Vertrag die Rechtsnachfolge seitens eines solchen föderierten Staates nicht behandelt, würde er der Weitergabe von Kernwaffen (einschließlich des Eigentums daran) oder der Verfügungsgewalt darüber an irgendeinen Empfänger — einschließlich eines multilateralen Gebildes — entgegenstehen."

Am 24. August 1967 legten die Delegationen der USA und der Sowjetunion dem 18-Mächte-Abrüstungsausschuß getrennt gleichlautende Vertragsentwürfe vor, bei denen mangels Einigung zunächst der Kontrollartikel (Artikel III) fehlte. Er war Gegenstand eingehender Konsultationen im NATO-Rat, unter den damaligen EURATOM-Staaten und im bilateralen Gespräch mit den USA. Am 18. Januar 1968 wurde dann auch Artikel III und damit ein vollständiger gemeinsamer Vertragsentwurf der USA und der Sowjetunion in Genf vorgelegt.

Im Laufe der dort stattfindenden Verhandlungen waren einige Staaten der Ansicht, daß das Prinzip einer friedlichen Nutzung der Kernenergie unter internationalen Sicherungsmaßnahmen nicht nur in der Präambel zum Ausdruck kommen, sondern auch durch materielle Bestimmungen im Vertragstext selbst zusätzlich verankert werden sollte, um eine breitere Unterstützung für den Vertrag zu erhalten. Die entsprechenden Bestimmungen, die Verpflichtungen bezüglich der friedlichen Nutzung der Kernenergie enthalten, wurden im 18-Mächte-Abrüstungsausschuß ausgearbeitet und in späteren Entwürfen in den Vereinten Nationen verstärkt.

Während der Tagung des 18-Mächte-Abrüstungsausschusses vom Januar bis März 1968 wurde ein zweites deutsches Memorandum allen Mitgliedern der Abrüstungskonferenz und anschließend fast allen VN-Mitgliedern übergeben. Darin hob die Bundesregierung erneut ihre grundsätzlich positive Haltung zum Prinzip der Nichtverbreitung hervor, anerkannte die inzwischen erreichten Verbesserungen und formulierte die deutschen Wünsche zu den in dieser Verhandlungsphase noch offenen Fragen. Dabei ging es um:

- konkretere Abrüstungsverpflichtungen der Kernwaffenstaaten;
- Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten, insbesondere Schutz vor Druck, Drohung und Erpressung durch die Kernwaffenstaaten;

— größere Anpassungsfähigkeit des Vertrages an künftige politische und technologische Entwicklungen.

Am 11. März 1968 erfuhr der Vertragsentwurf noch einige Änderungen zugunsten des Abrüstungsprinzips, der friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie in Verfahrensfragen, die in der Richtung des deutschen Memorandums und der von vielen anderen Teilnehmerstaaten vorgebrachten Verbesserungswünsche lagen.

Der Entwurf wurde vom 18-Mächte-Abrüstungsausschuß ohne formelle Zustimmung zusammen mit bis dahin noch unberücksichtigten Änderungsvorschlägen an die Vereinten Nationen überwiesen. In der Sondersitzung der VN-Vollversammlung vom April bis Juni 1968 gelang die endgültige Festlegung des Vertragstextes. Zu den letzten Verbesserungen zählen der 13. Präambelabsatz über das Gewaltverbot im Einklang mit der VN-Charta, die Verpflichtung zur Erleichterung des Austausches von Ausrüstungen, Material und Informationen in Artikel IV und die konkretere Fassung der Zusagen bezüglich der Kernsprengdienste in Artikel V.

Am 12. Juni 1968 wurde die den Vertrag empfehlende Resolution 2373 (XXII) von der VN-Vollversammlung mit 95 gegen 4 Stimmen bei 21 Enthaltungen angenommen.

Das Problem der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten fand im Vertrag selbst keine Regelung. Dafür wurde am 19. Juni 1968 im Sicherheitsrat die Resolution 255 über die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten verabschiedet, in der die Absichtserklärungen der drei am NV-Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten (vgl. Anlage 3) begrüßt werden, einem Vertragspartner, der Nichtkernwaffenstaat ist und das Opfer einer nuklearen Drohung oder eines nuklearen Angriffs wird, sofortige Hilfe zu gewähren oder eine derartige Hilfeleistung zu unterstützen (Wortlaut der Resolution 255 vgl. Anlage 2).

Die Hilfsaktion muß vom Sicherheitsrat beschlossen werden und unterliegt insofern dem Veto. Da auch die Absichtserklärungen der drei am NV-Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten ausdrücklich auf Aktionen „durch den Sicherheitsrat" und „im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen" Bezug nehmen, schaffen sie wie auch die Resolution selbst insoweit für die Bundesrepublik Deutschland keine zusätzliche Sicherheit. Bemerkenswert ist nur, daß sowohl die Absichtserklärungen als auch die Resolution das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, auf dem die deutsche Zugehörigkeit zu den beiden westlichen Militärbündnissen beruht, ausdrücklich unberührt lassen.

Für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland war somit nach Auffassung der Bundesregierung unsere NATO-Mitgliedschaft nach wie vor die entscheidende Gewähr. Neben den oben aufgeführten amerikanischen Interpretationen bestärkten die Bundesregierung in dieser Überzeugung die Erklärungen des damaligen amerikanischen Verteidigungsministers Clifford vor der Nuklearen Planungsgruppe der NATO am 18. April 1968 (Anlage 8) sowie die Erklärungen des britischen Staatsministers Mulley vor dem Unterhaus am 8. Juli 1968 (Anlage 9).

Am 31. Juli 1968 einigten sich die damaligen fünf EURATOM-Partner, die Nichtkernwaffenstaaten sind, entsprechend der Empfehlung der „Kommission der Europäischen Gemeinschaften" darauf, die Ratifizierung des NV-Vertrages bis zum Zustandekommen eines befriedigenden Verifikationsabkommens mit der IAEO aufzuschieben und bei einer Unterzeichnung des Vertrages einen entsprechenden Vorbehalt zu machen (vgl. Antwort der Kommission an den Bundesaußenminister vom 11. Juli 1968, Anlage 10, und Gemeinsame Erklärung vom 31. Juli 1968, Anlage 11).

Auf der Konferenz der Nichtkernwaffenstaaten im September 1968 in Genf legte die Bundesregierung ihre konstruktive Haltung zu dem Vertragswerk erneut dar. Auf ihre Initiative hin verabschiedete die Konferenz am 27. September eine Resolution, in der die Unteilbarkeit des Gewaltverbots der VN-Charta, das Recht eines jeden Staates auf Gleichheit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und Selbstbestimmung sowie das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung bekräftigt und die Kernwaffenstaaten ersucht wurden, auch ihrerseits diese Grundsätze zu bekräftigen (Anlage 12). Die deutsche Delegation legte ferner am 13. September Vorschläge über Sicherungsmaßnahmen vor, die dann in den Abschlußresolutionen berücksichtigt wurden. Sie betrafen insbesondere das Prinzip einer instrumentierten Spaltstoffflußkontrolle an strategischen Punkten. Das Ziel war eine rationelle und wirksame Kontrolle, zugleich aber auch der Schutz wirtschaftlicher Interessen.

Darüber hinaus war die Bundesregierung mehrfach bemüht, in den für sie wesentlichen Punkten des Vertrages befriedigende Klarstellungen herbeizuführen. Daß der Vertrag die Sicherheitsvorkehrungen der Atlantischen Allianz nicht berühre und mit den Zielen der europäischen Einigung vereinbar sei, wurde ihr in allen Konsultationen mit den USA immer wieder bestätigt.

Am 28. November 1969 unterzeichnete die Bundesregierung in London, Moskau und Washington den Vertrag. Anläßlich dieser Unterzeichnung gab sie eine umfangreiche Erklärung ab und leitete den Regierungen aller Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhielt, eine Note zu. Darin hob sie u. a. hervor, sie gehe bei der Unterzeichnung davon aus,

— daß der Vertrag der Bundesrepublik Deutschland gegenüber so ausgelegt und angewendet wird wie gegenüber anderen Vertragsparteien;
— daß die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten weiterhin durch die NATO oder ein entsprechendes Sicherheitssystem gewährleistet bleibt;
— daß die Resolution Nr. 255 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie die ihr zugrunde liegenden Absichtserklärungen der USA, der Sowjetunion und Großbritanniens uneingeschränkt auch für die Bundesrepublik Deutschland gelten;

— daß der Vertrag den Zusammenschluß der europäischen Staaten nicht behindert;

— daß die Vertragsparteien die im Vertrag vorgesehenen Abrüstungsverhandlungen, insbesondere auf dem Gebiet der nuklearen Waffen, alsbald aufnehmen werden.

Wie mit den damaligen EURATOM-Partnern abgestimmt, stellte die Bundesregierung in der vorerwähnten Erklärung fest, daß die Bundesrepublik Deutschland den NV-Vertrag erst ratifizieren werde, wenn ein befriedigendes Verifikationsabkommen zwischen EURATOM und IAEO zustande gekommen sei (vgl. im einzelnen den Wortlaut von Erklärung und Note in Anlage 1).

Umfang und Erfolg ihrer Bemühungen um die Gestaltung des Vertragstextes und um klarstellende Erklärungen und Zusicherungen konnte die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in folgenden Äußerungen zusammenfassen:

a) Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der CDU/CSU vom 20. Oktober 1969, abgedruckt im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 12. November 1969 Nr. 137, S. 1165 ff.

b) Rede des Bundeskanzlers Willy Brandt am 12. November 1969 vor dem Deutschen Bundestag, abgedruckt im Sitzungsprotokoll des Deutschen Bundestages, 6. Wahlperiode, 10. Sitzung, S. 340 C ff.

c) Rede des Bundesministers des Auswärtigen Walter Scheel am 12. November 1969 vor dem Deutschen Bundestag, abgedruckt im Sitzungsprotokoll des Deutschen Bundestages, 6. Wahlperiode, 10. Sitzung, S. 317 ff., 348 D ff.

d) Rede des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft Hans Leussink am 12. November 1969 vor dem Deutschen Bundestag, abgedruckt im Sitzungsprotokoll des Deutschen Bundestages, 6. Wahlperiode, 10. Sitzung, S. 323 D ff.

Im einzelnen schlugen sich die Bemühungen der Bundesregierung in folgenden Ergebnissen nieder:

1. Sicherheit
   - Präambelabsatz 13 (Bekräftigung des Verbots der Anwendung und Androhung von Gewalt im Einklang mit der Charta der VN)
   - amerikanische Interpretationen zu nuklearer Planung, Dislozierung von Kernwaffen und Trägermitteln (vgl. die auf S. 16f. wiedergegebene Erklärung von Außenminister Rusk und Anlage 8)
   - amerikanische (17. 9. 1968), britische (23. 9. 1968) und französische (17. 9. 1968) Erklärungen zu den Artikeln 53 und 107 der VN-Satzung (vgl. auch die Erklärungen des amerikanischen und britischen Außenministers sowie des Sprechers des französischen Außenministeriums anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages durch die Bundesrepublik Deutschland am 28. November 1969 in Anlage 1)
   - Resolution über uneingeschränktes Gewaltverbot auf der Genfer Konferenz der Nichtkernwaffenstaaten (Anlage 12).

2. Friedliche Nutzung der Kernenergie und Kontrolle

   Auf Grund von Vorschlägen, die die Bundesregierung, großenteils in Zusammenarbeit mit anderen, gemacht hat, wurden folgende Grundsätze in die Präambel aufgenommen und/oder im operativen Teil des Vertrages zugesichert:
   - keine Beeinträchtigung von Forschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke (Artikel IV Abs. 1, Artikel III Abs. 3)
   - Förderung des Austausches von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen Informationen (Artikel IV Abs. 2, Präambelabsatz 8) im Einklang mit Artikel I und II
   - Beteiligung der Vertragsparteien an den Vorteilen der technologischen Nebenprodukte, die bei der Entwicklung von Kernsprengkörpern durch die Kernwaffenstaaten für friedliche Zwecke entstehen (sog. „spin-off"; Präambelabsatz 7)
   - Beschränkung der Sicherungsmaßnahmen auf den Vertragszweck (Artikel III Abs. 1)
   - Prinzip der instrumentierten Spaltstoffflußkontrolle an bestimmten strategischen Punkten (Artikel III Abs. 3; Präambelabsatz 6); die ausdrückliche Erstreckung der Sicherungsmaßnahmen auf Anlagen ist auf unseren Wunsch entfallen
   - Einräumung der Möglichkeit, daß Abkommen über Sicherungsmaßnahmen von mehreren Staaten gemeinsam — und damit von EURATOM und den Nichtkernwaffenstaaten EURATOMs mit der IAEO — geschlossen werden können (Artikel III Abs. 4)
   - Inanspruchnahme von Kernsprengdiensten für friedliche Zwecke auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu möglichst niedrigen Gebühren, die keine Kosten für Forschung und Entwicklung enthalten dürfen (Artikel V).

   Auf deutschen Wunsch ist entfallen:
   - Die automatische Einführung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen im EURATOM-Bereich, falls eine Übereinkunft mit der IAEO nicht rechtzeitig zustande kommt („Guillotine").

   Ferner wurden, außerhalb des Vertragstextes, folgende Zusagen, Absprachen und Interpretationen erreicht:
   - die amerikanischen Interpretationen zur Abgrenzung der Verbotstatbestände vom Erlaubten (vgl. den Text der Erklärung von Außenminister Rusk auf S. 16f.)
   - amerikanische und britische Zusagen, im eigenen zivilen Bereich internationale Sicherungsmaßnahmen zuzulassen (Anlagen 4 und 5)
   - gemeinsame Grundsätze der damaligen fünf EURATOM-Partner, die Nichtkernwaffenstaaten sind, vom 26./27. Oktober 1967 bezüglich Sicherungsmaßnahmen nach Artikel III des Vertrages (Anlage 13)

— Einigung der damaligen fünf EURATOM-Partner, die Nichtkernwaffenstaaten sind, über den Aufschub der Ratifikation bis zum Abschluß eines Abkommens zwischen EURATOM und der IAEO (vgl. die dahin lautende Empfehlung der Kommission der EG vom 11. Juli 1968 in Anlage 10 und die Gemeinsame Erklärung vom 31. Juli 1968 in Anlage 11).

3. Europäischer Zusammenschluß

Das Ergebnis unserer Bemühungen zu diesem Fragenkomplex war die amerikanische Interpretation zur Frage der nuklearen Rechtsnachfolge eines föderierten europäischen Staates (vgl. den 3. Absatz der Erklärung von Außenminister Rusk, S. 17).

4. Verbindung mit allgemeiner Abrüstung

Gemeinsam mit vielen anderen Staaten wurde erreicht: Einfügung des Artikels VI (Verpflichtung zu Verhandlungen über Rüstungskontrolle und Abrüstung) und konkretere Fassung der entsprechenden Präambelabsätze.

5. Verfahrensfragen

Ergebnisse hierzu:

- Revisionskonferenz überprüft auch die Verwirklichung der Absichtserklärungen der Präambel;
- Laufzeit des Vertrages (Artikel X Abs. 2: 25 Jahre);
- Keine Majorisierung bei der Verhandlung von Vertragsänderungen (Artikel VIII).

Vertragsmitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Die DDR ist auf Grund der All-Staaten-Klausel des Artikels IX Abs. 1 am 31. Oktober 1969 Vertragspartei geworden. Sie unterzeichnete in Moskau und hinterlegte dort auch ihre Ratifikationsurkunde.

Die Bundesregierung hat bei Unterzeichnung des NV-Vertrages erklärt (vgl. Anlage 1), daß

- mit Unterzeichnung dieses Vertrages keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR verbunden ist;
- für die Bundesrepublik Deutschland daher auch im Rahmen dieses Vertrages keine völkerrechtlichen Beziehungen zur DDR entstehen.

Entsprechende Disclaimer-Erklärungen erfolgten auch seitens der USA und Großbritanniens am 12. Juni 1968 vor den Vereinten Nationen.

Am 21. Dezember 1972 ist der Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet worden, in dem das besondere Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten im Sinne eines modus vivendi umschrieben ist. Nach dem Inkrafttreten des Grundvertrages wird der NV-Vertrag daher auch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Anwendung kommen.

C. Bewertung

I.

Der NV-Vertrag bietet dem unkontrollierten Anwachsen der Kernwaffenbestände und der Zahl der Kernwaffenstaaten einen ersten Einhalt. Er ist ein bedeutender Schritt vorwärts, hin zu dem Ziel einer Einschränkung des nuklearen Wettrüstens und zu einer nuklearen Abrüstung. Für die Bundesrepublik Deutschland, entschlossen, gemeinsam mit anderen Ländern an der Schaffung einer internationalen Friedensordnung zu wirken, die allen Nationen, großen und kleinen gleichermaßen, eine gedeihliche Entwicklung in Freiheit, Unabhängigkeit und Würde verbürgt, steht der Vertragsbeitritt in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihrer Friedenspolitik Der Vertrag wurde, wie dargelegt, nach langer und sorgfältiger Prüfung des Vertragswerks unterzeichnet, wobei die Maßstäbe für die endgültige Bewertung bereits durch die Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage der Fraktionen der Regierungsparteien im Deutschen Bundestag vom 27. April 1967 gesetzt wurden. Sie lauten in nochmaliger Zusammenfassung:

1. Ungehinderte Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken.
2. Deutliche Verbindung zur allgemeinen Abrüstung.
3. Gewährleistung der Sicherheit.
4. Keine Beeinträchtigung regionaler, d. h. in unserem Falle europäischer, Einigungsbestrebungen.

Die Bestimmungen des NV-Vertrages werden diesen Kriterien gerecht. Die Bundesrepublik Deutschland hat zudem in erheblicher Weise durch die bei der Unterzeichnung abgegebene Erklärung und Note, die unwidersprochen blieben, deutlich gemacht, unter welchen Voraussetzungen sie ins Auge faßt, dem Vertrag beizutreten. Auf die voranstehenden Erörterungen zum Vertragsinhalt und zur Vertragsgeschichte wird verwiesen, vgl. auch den Wortlaut der Erklärung und Note in Anlage 1 zur Denkschrift.

1. Friedliche Nutzung

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie erhebliche Anstrengungen machen müssen, um den Vorsprung anderer Staaten aufzuholen. Sie hat hinsichtlich der Sicherung ihrer Energieversorgung gerade auch durch die Kernenergie und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kernindustrie auf dem Weltmarkt beachtliche Interessen zu wahren. Deshalb wurde ein besonderes Augenmerk darauf gelenkt, Forschung, Entwicklung und friedliche Nutzung der Kernenergie vor Risiken zu bewahren.

Deshalb war es von großer Bedeutung, u. a. zu erreichen, daß

- Forschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden;
- die Vorteile, die die Kernwaffenstaaten aus der Entwicklung und Produktion von Kern-

waffen zugunsten friedlicher nuklearer Tätigkeiten ziehen, auch den Nichtkernwaffenstaaten zugute kommen;

- die Sicherungsmaßnahmen auf den Vertragszweck beschränkt bleiben;
- das Prinzip der instrumentierten Spaltstoffflußkontrolle an bestimmten strategischen Punkten den Sicherungsmaßnahmen zugrunde gelegt wird;
- EURATOM Partner des Verifikationsabkommens mit der IAEO werden konnte.

Die für die Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland wesentliche Ausgestaltung der Kontrolle hat in dem inzwischen unterzeichneten Verifikationsabkommen zwischen EURATOM und der IAEO eine befriedigende Regelung erfahren (Einzelheiten siehe Denkschrift zum Verifikationsabkommen).

Das bei der europäischen Zusammenarbeit auf nuklearem Gebiet Erreichte wird nicht beeinträchtigt; es kann weiter gefestigt und ausgebaut werden.

2. Verbindung zur Abrüstung

Der NV-Vertrag ist ein Nichtrüstungsvertrag, dem eine Leistung der Nichtkernwaffenstaaten — nämlich ihr Verzicht auf Herstellung und Erwerb von Kernwaffen — zugrunde liegt. Mit dem Vertrag werden dagegen nicht die Gefahren beschworen, die sich für die Völkergemeinschaft aus dem Vorhandensein von Kernwaffen ergeben. Die überwiegende Mehrheit der Nichtkernwaffenstaaten teilt mit uns die Auffassung, daß der NV-Vertrag ein Schritt auf dem Weg zu echten Rüstungsbegrenzungen und Abrüstungsmaßnahmen der Kernwaffenstaaten sein muß. Auf die Bemühungen der Nichtkernwaffenstaaten geht die Einfügung des Artikels VI in den Vertragstext zurück. Diese Bestimmung verpflichtet zwar die Kernwaffenstaaten nicht zu konkreten Maßnahmen; dennoch ist dies der erste Vertrag in der langen Geschichte der Abrüstungsgespräche und -verhandlungen, in dem ihnen im operativen Teil und nicht nur in Absichtserklärungen auferlegt wird, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens zu führen. Der NV-Vertrag ist heute der einzige praktische Hebel, die Kernwaffenstaaten zu echten Abrüstungsmaßnahmen zu bewegen. (Es ist bemerkenswert, daß die Vertragspartner der beiden SALT-Abkommen vom 26. Mai 1972 in den Präambeln erklären: „eingedenk ihrer Verpflichtung nach Artikel VI des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen".)

Wichtig bleibt in diesem Zusammenhang vor allem folgendes: Über den engeren Rahmen der Verpflichtung der Kernwaffenstaaten zur Abrüstung hinaus, wie sie im NV-Vertrag den dargelegten Ausdruck gefunden hat, ist der Vertrag primär darauf angelegt, das Anwachsen der Zahl der Kernwaffenstaaten zu verhindern. Die Bundesrepublik Deutschland, gemeinsam handelnd mit ihren EURATOM-Partnern, die Nichtkernwaffenstaaten sind, setzt als eine der wichtigen Schwellenmächte durch ihren Beitritt anderen Staaten in ähnlicher Lage ein Beispiel, ihrerseits dazu beizutragen, daß der Endzweck des Vertrages, nämlich die Zugehörigkeit aller Staaten (Universalität des Vertrages) näherrückt. Die Bundesrepublik Deutschland bestätigt hierdurch zugleich ihren Verzicht auf die Herstellung nuklearer, biologischer und chemischer Waffen in der Anlage I zum Protokoll III von 1954 zum Brüsseler Vertrag und ruft damit andere Staaten auf, ihrerseits ebenfalls auf Kernwaffen zu verzichten.

3. Sicherheit

Aus der besonderen geographischen Lage der Bundesrepublik Deutschland und aus der Integration der deutschen Streitkräfte in das westliche Bündnis, aber auch als Folge unseres oben erwähnten Kernwaffenverzichts von 1954, ergaben sich für uns als Nichtkernwaffenstaat im Zusammenhang mit dem NV-Vertrag spezifische Sicherheitsprobleme.

Die Bundesregierung hat in der obenerwähnten Erklärung und Note ausgeführt, sie gehe davon aus, daß die Bundesrepublik Deutschland durch ihren Beitritt zum NV-Vertrag keine Diskriminierung erfährt. Sie hat weiterhin festgestellt, daß die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch die NATO gewährleistet bleibt, und sie hat sich Möglichkeiten bewahrt, Entwicklungen zu begegnen, in denen sie ihre höchsten Interessen gefährdet sehen könnte. Die feste Verankerung der Bundesrepublik Deutschland im Atlantischen Bündnis und die einschlägigen Erklärungen der amerikanischen, britischen und französischen Regierungen sowie die amerikanischen Interpretationen hinsichtlich der Vereinbarkeit auch der nuklearen Sicherheitsvorkehrungen des Bündnisses mit dem NV-Vertrag räumen sicherheitspolitische Bedenken gegen eine Mitgliedschaft aus (s. im übrigen die detaillierte Erörterung zu dieser Frage oben S. 18 f.).

4. Europäische Einigungsbestrebungen und NV-Vertrag

Der Wortlaut der Artikel I und II wirft die Frage auf, ob die dort stipulierten Verbote eine europäische Einigung deswegen erschweren könnten, weil sie einem europäischen Bundesstaat untersagen würden, Kernwaffen eines seiner Gliedstaaten zu erwerben oder solche Waffen selbst herzustellen.

Verhandlungen zu diesem Fragenkomplex führten zur sechsten der amerikanischen Interpretationen. Sie erklärt, daß ein föderierter europäischer Staat, unter dessen Gliedstaaten sich auch ein Kernwaffenstaat befinden würde, unter den aufgeführten Voraussetzungen (vgl. den 3. Absatz der Erklärung von Außenminister Rusk, S. 17) den Nuklearstatus im Wege der Rechtsnachfolge erhalten könne.

II.

Eine zusammenfassende Wertung des NV-Vertrages anhand der vier Kriterien erfolgte bereits in der

Rede des Bundesministers des Auswärtigen am 12. November 1969 im Deutschen Bundestag, wo festgestellt wurde:

1. Die ungehinderte Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken ist gesichert.

2. Die Verbindung zwischen dem NV-Vertrag und der allgemeinen Abrüstung ist so deutlich und so verpflichtend hergestellt, wie realistisch erwartet werden kann.

3. Unsere Sicherheit ist zwar nicht in allen Fällen durch Rechtstitel garantiert, aber gegen Rückfälle in Gewaltpolitik gibt es keine Rechtstitel. Wir sind heute und für die voraussehbare Zukunft durch solide Bündnisabsprachen gesichert. Es gilt, sie lebendig und wirksam zu erhalten.

4. Die europäischen Einigungsbestrebungen werden durch den NV-Vertrag nicht behindert. Die Möglichkeit der nuklearen Rechtsnachfolge eines föderierten europäischen Staates ist festgestellt.

Anlage 1

Erklärung der Bundesregierung bei der Unterzeichnung des NV-Vertrages

Die Bundesregierung gab aus Anlaß der Unterzeichnung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 28. November 1969 folgende Erklärung ab:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

(1) begrüßt es, daß das Prinzip der Nichtverbreitung von Kernwaffen nunmehr weltweit in einem Vertrag verfestigt worden ist, und weist darauf hin, daß die Bundesrepublik Deutschland bereits im Oktober 1954 im Brüsseler Vertrag auf die Herstellung nuklearer, biologischer und chemischer Waffen verzichtet hat und entsprechende Kontrollen angenommen hat;

(2) bekräftigt ihre Erwartung, daß der Vertrag ein Meilenstein auf dem Wege zur Abrüstung, zur internationalen Entspannung und zum Frieden sein wird und daß er einen gewichtigen Beitrag zur Schaffung einer auf die Sicherheit unabhängiger Völker und den Fortschritt der Menschheit gründenden internationalen Gemeinschaft leistet;

(3) geht davon aus, daß der Vertrag der Bundesrepublik Deutschland gegenüber so ausgelegt und angewendet wird wie gegenüber den anderen Vertragsparteien;

(4) geht davon aus, daß die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch die NATO gewährleistet bleibt; sie bleibt ihrerseits den kollektiven Sicherheitsregelungen der NATO uneingeschränkt verpflichtet;

(5) geht davon aus, daß die Resolution Nr. 255 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie die diesen zugrunde liegenden Absichtserklärungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und der Sowjetunion uneingeschränkt auch für die Bundesrepublik Deutschland gelten;

(6) stellt fest, daß die in der Präambel des Vertrags enthaltenen Grundsätze und die in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten völkerrechtlichen Prinzipien, die jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt ausschließen, unabdingbare und auch für die Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt geltende Voraussetzungen des Vertrags selbst sind;

(7) unterzeichnet den Vertrag in der Erwartung, daß er auch andere Abkommen über das Verbot der Anwendung und Androhung von Gewalt, die der Sicherung des Friedens in Europa dienen, fördert;

(8) stellt fest, daß die Bundesrepublik Deutschland in einer Lage, in der sie ihre höchsten Interessen gefährdet sieht, frei bleiben wird, unter Berufung auf den in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegten völkerrechtlichen Grundsatz, die für die Wahrung dieser Interessen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

(9) unterzeichnet den Vertrag in der Überzeugung, daß er den europäischen Zusammenschluß nicht behindert;

(10) betrachtet den Vertrag nicht als einen Endpunkt, sondern vielmehr als Ausgangspunkt für die im Vertrag selbst zu dessen natürlicher Ergänzung und wirksamer Durchführung vorgesehenen Verhandlungen über die Abrüstung, die friedliche Nutzung der Kernenergie und die sich für die friedliche Anwendung der Kernenergie ergebenden Vorteile;

(11) betont, daß die Forschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke und die inter- sowie multinationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch den Vertrag nicht nur nicht beeinträchtigt werden darf, sondern sogar gefördert werden soll, besonders bei den Nichtkernwaffenstaaten;

(12) stellt fest, daß keine Unvereinbarkeit zwischen den Zielen des Nichtverbreitungsvertrags und des EURATOM-Vertrags besteht;

(13) geht davon aus, daß die in Artikel III des NV-Vertrags beschriebenen Übereinkünfte zwischen der IAEO und EURATOM auf der Grundlage des Prinzips der Verifikation geschlossen werden und daß die Verifikation in einer Weise erfolgt, welche die politischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Aufgaben der Europäischen Atomgemeinschaft nicht beeinträchtigt;

(14) besteht darauf, daß die Sicherungsmaßnahmen entsprechend dem Wortlaut und Geist des Vertrags nur auf Ausgangs- und besonderes spaltbares Material und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz einer wirksamen Sicherung des Spaltstoffflusses an bestimmten strategischen Punkten Anwendung finden. Sie geht davon aus, daß die im Vertrag verwendeten Worte „Ausgangsmaterial" und „besonderes spaltbares Material" — vorbehaltlich von der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich angenommener Änderungen — die im gegenwärtigen Wortlaut des Artikels XX der Satzung der IAEO festgelegte Bedeutung haben;

(15) geht davon aus, daß jede Vertragspartei bestimmt, welche „Ausrüstungen und Materialien" für sie unter die Exportauflage des Artikels III Absatz 2 fallen. Die Bundesrepublik Deutschland wird dabei lediglich solche Auslegungen und Definitionen der Begriffe „Ausrüstungen und Materialien" akzeptieren, denen sie ausdrücklich zugestimmt hat;

(16) bekräftigt die Notwendigkeit einer Regelung der Frage der Kontrollkosten in einer Weise, die den Nichtkernwaffenstaaten keine unbilligen Lasten aufbürdet;

(17) erklärt, daß die Bundesrepublik Deutschland den NV-Vertrag erst dann zu ratifizieren beabsichtigt, wenn zwischen EURATOM und der IAEO ein dem Artikel III des NV-Vertrages entsprechendes Abkommen abgeschlossen ist, das nach Form und Inhalt die Voraussetzungen der Ziffern 13, 14, 15 und 16 dieser Erklärung erfüllt, und die Vereinbarkeit mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgestellt worden ist;

(18) betont die entscheidende Bedeutung, die sie im Interesse der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Chancengleichheit der Erfüllung der Zusage

der Vereinigten Staaten und Großbritanniens hinsichtlich der Kontrolle ihrer friedlichen nuklearen Anlagen beimißt und hofft, daß auch andere Kernwaffenstaaten entsprechende Zusagen abgeben werden;

(19) bekräftigt ihre Auffassung, daß bis zum Abschluß des Abkommens zwischen der IAEO und EURATOM die zwischen EURATOM und den Vertragsparteien des NV-Vertrags getroffenen Liefervereinbarungen in Kraft bleiben und nach Inkrafttreten des NV-Vertrags Lieferabkommen im Interesse eines ungehinderten Austausches von Kenntnissen, Ausrüstungen und Material zu friedlichen Zwecken von allen zusätzlichen politischen und administrativen Beschränkungen befreit werden sollten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet heute in Washington, London und Moskau, den Hauptstädten der drei Verwahrregierungen, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen.

Am gleichen Tage übergibt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Verwahrregierungen — bei gleichzeitiger Unterrichtung der Regierungen aller Staaten mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält — den Wortlaut einer Note, mit der sie diese Erklärung den genannten Regierungen zur Kenntnis bringt. Die Note enthält auch die bekannten deutschen Interpretationen des NV-Vertrags zur Sicherung des friedlichen Bereichs und des Verifikationsabkommens, das zwischen der IAEO und EURATOM gemäß Artikel III des NV-Vertrags zu schließen ist.

Note der Bundesregierung zur Unterzeichnung des NV-Vertrages

Die Bundesregierung übermittelte am 28. November 1969 an die Regierungen aller Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, folgende Note:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Regierung ....

mitzuteilen, daß die Bundesregierung heute, am 28. November 1969, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unterzeichnet.

Sie legt aus diesem Anlaß die Voraussetzungen dar, unter denen sie den Vertrag unterzeichnet.

Sie hat heute eine Note gleichen Inhalts an die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in ihrer Eigenschaft als Depositarregierungen des Nichtverbreitungsvertrages übermittelt.

I.

Die Bundesregierung geht davon aus,

— daß der Vertrag der Bundesrepublik Deutschland gegenüber so ausgelegt und angewendet wird wie gegenüber den anderen Vertragsparteien;
— daß die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten weiterhin durch die NATO oder ein entsprechendes Sicherheitssystem gewährleistet bleibt;
— daß die Resolution Nr. 255 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie die dieser zugrunde liegenden Absichtserklärungen der Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und Großbritanniens uneingeschränkt auch für die Bundesrepublik Deutschland gelten;
— daß der Vertrag den Zusammenschluß der europäischen Staaten nicht behindert;
— daß die Vertragsparteien die im Vertrag vorgesehenen Abrüstungsverhandlungen, insbesondere auf dem Gebiet der nuklearen Waffen, alsbald aufnehmen werden.

II.

Die Bundesregierung erklärt, daß

— mit Unterzeichnung dieses Vertrages keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR verbunden ist;
— für die Bundesrepublik Deutschland daher auch im Rahmen dieses Vertrages keine völkerrechtlichen Beziehungen zur DDR entstehen.

III.

Soweit die friedliche Nutzung der Kernenergie und das mit der IAEO abzuschließende Überprüfungsabkommen betroffen sind, geht die Bundesregierung von folgendem aus:

a) Beschränkung auf den Vertragszweck

Der Zweck des Vertrages ist, die gegenwärtigen Nichtkernwaffenstaaten daran zu hindern, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper herzustellen oder sonstwie zu erwerben. Die Bestimmungen des Vertrages sind daher ausschließlich auf die Verwirklichung dieses Zieles gerichtet. Keinesfalls führen diese Bestimmungen zu einer Beschränkung der Verwendung von Kernenergie für andere Zwecke durch die Nichtkernwaffenmächte.

b) Forschung und Entwicklung

Freiheit von Forschung und Entwicklung ist von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der friedlichen Verwendung von Kernenergie, und es steht für die Bundesrepublik Deutschland außer Zweifel, daß der Vertrag niemals so ausgelegt oder angewandt werden kann, daß er Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet behindert oder unterbindet. Die Bundesregierung hat die Erklärung des amerikanischen Ständigen Vertreters bei den Vereinten Nationen vom 15. Mai 1968 und insbesondere folgende Feststellungen daraus zur Kenntnis genommen:

„... Jegliche Besorgnis ist unbegründet, dieser Vertrag würde Nichtkernwaffenstaaten Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten auf dem Gebiete der Kernwissenschaft und -technik auferlegen;"

„Dieser Vertrag fordert von keinem Staat, einen Status technologischer Abhängigkeit hinzunehmen oder von Entwicklungen in der Kernforschung ausgeschlossen zu sein;"

„Das gesamte Gebiet der mit der Erzeugung elektrischer Energie verbundenen Kernwissenschaft . . . wird allen, die es nutzen wollen, nach diesem Vertrag zugänglicher werden. Hierzu gehört nicht nur die gegenwärtige Generation von Kernreaktoren, sondern auch die fortgeschrittene, noch in der Entwicklung befindliche Technologie von Schnellen Brutreaktoren, die bei der Erzeugung von Energie gleichzeitig mehr spaltbares Material erzeugen als sie verbrauchen;"

und

„Viele Nationen betreiben gegenwärtig Forschung auf einem noch fortgeschritteneren Gebiet der Wissen-

schaft, nämlich dem der gesteuerten thermonuklearen Fusion. Die künftigen Entwicklungen dieser Wissenschaft und Technologie könnten durchaus zum Reaktor der Zukunft führen, in dem der Vorgang der Spaltung von Uran oder Plutonium durch Verschmelzungsreaktionen von Wasserstoffisotopen als Energiequelle ersetzt wird. Die Technologie der gesteuerten thermonuklearen Fusion ist vom Vertrage nicht betroffen . . ."

c) Beweislast

Im Zusammenhang mit Artikel III Absatz 3 und Artikel IV des Vertrages ist keine nukleare Tätigkeit auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung oder Verwendung zu friedlichen Zwecken untersagt, noch kann die Lieferung von Kenntnissen, Material und Ausrüstungen Nichtkernwaffenstaaten allein auf der Grundlage von Unterstellungen verweigert werden, daß eine derartige Tätigkeit oder eine derartige Lieferung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden kann.

d) Austausch von Informationen

Artikel IV begründet für Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, die Verpflichtung zusammenzuarbeiten, um zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke beizutragen. Daher erwartet die Bundesregierung, daß Maßnahmen zur Beschränkung des unbehinderten Flusses wissenschaftlicher und technologischer Informationen überprüft werden, damit der weitestmögliche Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Informationen für friedliche Zwecke gefördert wird.

e) Sonstige Kernsprengkörper

Beim gegenwärtigen Stand der Technik sind Kernsprengkörper Vorrichtungen, die in Bruchteilen von Sekunden in unkontrollierter Weise eine große Menge von Kernenergie unter Entwicklung von Stoßwellen freisetzen, d. h. Vorrichtungen, die als Kernwaffen verwendet werden können.

Die Bundesregierung ist gleichzeitig der Auffassung, daß der Nichtverbreitungsvertrag Fortschritte auf dem Gebiet der Entwicklung und Anwendung der Technologie der friedlichen Verwendung von Kernsprengmitteln nicht behindern darf.

f) Sicherungs- und Verifikationsabkommen

Es besteht keine Unvereinbarkeit zwischen den Zielen des Nichtverbreitungsvertrages und des EURATOM-Vertrages. In bezug auf die Sicherungsmaßnahmen, die in seinem Artikel III vorgesehen sind, beschränkt sich der Nichtverbreitungsvertrag darauf, auf die Abkommen zu verweisen, die noch mit der IAEO zu schließen sind und deren Inhalt daher noch nicht festliegt.

Die in Artikel III Absatz 1 und 4 beschriebenen Sicherungsabkommen mit der IAEO können von den Vertragsparteien nicht nur „einzeln", sondern auch „zusammen mit anderen Staaten" abgeschlossen werden. Die Staaten, die einer Organisation angehören, deren Tätigkeit mit der der IAEO verwandt ist, genügen der Verpflichtung zum Abschluß dadurch, daß die betreffende Organisation das Abkommen mit der IAEO schließt, wie es auch in Artikel XVI des IAEO-Statuts und im IAEO-Sicherungssystem vorgesehen ist.

Die Kontrollverpflichtung außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes gemäß Artikel III Absatz 1 besteht nur dann, wenn eine nichtnukleare Vertragspartei die beherrschende und wirksame Verfügungsgewalt über eine nukleare Anlage hat.

Um zu vermeiden, daß die Durchführung des NV-Vertrages mit der Einhaltung der Bestimmungen des EURATOM-Vertrags unvereinbar ist, müssen die Überprüfungsmaßnahmen so definiert werden, daß die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft unberührt bleiben, entsprechend der Stellungnahme, die die Kommission auf Grund des Artikels 103 des EURATOM-Vertrages abgegeben hat.

Zu diesem Zweck wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Verhandlungen mit der IAEO eintreten müssen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, den NV-Vertrag solange nicht zur Ratifizierung vorzulegen, bis die Verhandlungen zwischen der Kommission und der IAEO zu einer Einigung geführt haben.

IV.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bekräftigt die anliegende Erklärung, die sie bei Unterzeichnung des NV-Vertrages abgegeben hat.

Instrument einer weltweiten Friedenssicherung

Bundeskanzler Willy Brandt gab zu Beginn der Pressekonferenz am 28. November 1969 folgende Erklärung ab:

Unsere Botschafter in Washington, London und Moskau unterzeichnen heute den Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen. Dies hat das Bundeskabinett heute vormittag einstimmig beschlossen.

Seit fast drei Jahren haben sich Bundesregierung, Parlament, Parteien und die öffentliche Meinung intensiv mit diesem Vertrag beschäftigen müssen, seit jenem 16. Dezember 1966, als der damalige amerikanische Außenminister Dean Rusk mir in Paris die ersten zwischen denVereinigten Staaten und der Sowjetunion ausgehandelten Vertragsformulierungen zur Kenntnis gab.

In diesen drei Jahren ist es uns durch intensive Mitarbeit an der Ausgestaltung des Vertrages gelungen, wesentliche deutsche Vorstellungen in den Text einzufügen. Unsere Wünsche deckten sich weitgehend mit den Auffassungen anderer Staaten, die wie wir eine fortgeschrittene friedliche Nukleartechnik besitzen, aber keine nuklearen Waffen produzieren.

Diese Entscheidung, den Vertrag zu unterschreiben, ist also mit der Sorgfalt vorbereitet und besprochen worden, wie sie einer so wichtigen Frage zukommt. Es gelang uns, dafür zu sorgen, daß keine Bestimmung des Vertrages die friedliche Nutzung der Kernenergie behindert. Es gelang, eine vernünftige Regelung für die Kontrollen zu finden. Und die Bundesrepublik wird den Vertrag nicht ratifizieren, bevor nicht eine annehmbare Einigung zwischen EURATOM und der Wiener Atombehörde zustandegekommen ist. Außerdem ist Vorsorge getroffen, daß der Nichtverbreitungsvertrag in keiner Weise unsere militärische Sicherheit und die Zusammenarbeit im NATO-Bündnis beeinträchtigt.

Aber, erinnern wir uns: Der Vorschlag für einen solchen Vertrag stammt nicht von den großen Atommächten. Den Anstoß gab vor Jahren ein neutrales Land und er fand sogleich breite Zustimmung in den Vereinten Nationen. Der Vorwurf, die Atommächte wollten nur ihr nukleares Monopol sichern, trifft nicht zu.

Der Nichtverbreitungsvertrag entsprang der Sorge, daß eine weitere Verbreitung von Atomwaffen den Frieden

in der Welt gefährden könnte. Er entspricht zugleich der Furcht der Menschheit vor einer atomaren Kriegskatastrophe. Das deutsche Volk teilt diese Besorgnisse. Die Bundesregierung unterschreibt den Vertrag heute deshalb in der Hoffnung, daß er einen wichtigen Anstoß zu weiteren Fortschritten im Bereich von Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bringen möge und daß er ein Instrument der Friedenssicherung sein wird.

Die Bundesregierung hat die deutsche Haltung in einer Note noch einmal präzisiert, die allen Regierungen, mit denen wir diplomatische Beziehungen unterhalten, übermittelt wird. Sie macht insbesondere — wie die Erklärungen Italiens, der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs — deutlich, unter welchem ausdrücklichen Vorbehalt auch die Bundesregierung diesen Vertrag unterzeichnet. Es kann keine Rede davon sein, daß wir diesen Vertrag voreilig unterzeichnen oder gar, daß er eine Art Super-Versailles darstellt.

Der Vertrag ist heute so wie wir ihn unterzeichnen, ein Ausdruck der Gleichberechtigung vieler Völker und nicht der Diskriminierung. Einseitige deutsche Vorleistungen, wie sie in unserem Verzicht auf A-, B- und C-Waffen 1954 ausgesprochen wurden, werden für das Gebiet der atomaren Waffen allgemeiner Bestandteil des Völkerrechts. Im übrigen haben die Bundesregierungen es immer abgelehnt, Verfügungsgewalt über nukleare Sprengköpfe anzustreben. Wir sprechen mit der Unterschrift unter diesen Vertrag deshalb keinen neuen Verzicht aus.

Der Vertrag steht auch einem künftigen europäischen Bundesstaat nicht im Wege, sondern setzt die Länder der Europäischen Gemeinschaft instand, wenn sie es wollen und können, mit einer Stimme zu sprechen.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß der Nichtverbreitungsvertrag von der übergroßen Mehrheit der Staatengemeinschaft angenommen wird. Sie ist deshalb der Auffassung, daß sie mit ihrer Unterschrift die internationale Position der Bundesrepublik Deutschland stärkt und der Annäherung zwischen West und Ost dient. Unsere Unterschrift ist auch ein Beitrag für das Bild Deutschlands, einer geteilten Nation, die sich schon jetzt mit mehr als 90 Staaten zusammenfindet zu einem Werk des Friedens.

Erklärung der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs bei der Vertragsunterzeichnung

Der amerikanische Außenminister William Rogers gab bei der Unterzeichnung des NV-Vertrages durch die Bundesrepublik Deutschland am 28. November 1969 folgende Erklärung ab:

Herr Botschafter!

Die Unterzeichnung des NV-Vertrags durch Sie heute in Washington und durch Ihre Kollegen in London und Moskau ist ein Ereignis von historischer Bedeutung.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat das Ziel eines Nichtverbreitungsvertrages angestrebt, weil wir davon überzeugt sind, daß dies eine wirkungsvolle Maßnahme sein wird, die Möglichkeit eines Atomkriegs zu verringern. Wir wissen, daß zur Erreichung dieses Ziels noch andere Maßnahmen erforderlich sind, zu denen nicht zuletzt die Selbstbeschränkung derjenigen Länder gehört, die den Weg nuklearer Rüstung beschritten haben. Abgesehen davon, daß dies unserem Interesse entspricht, werden wir vertraglich dazu verpflichtet sein, eine derartige Selbstbeschränkung anzustreben, sobald der NV-Vertrag in Kraft tritt.

Wir warten das Inkrafttreten des NV-Vertrags nicht ab, ehe wir nach Erfüllung dieser Verantwortung trachten. Die Gespräche über eine Beschränkung strategischer Waffen haben bereits begonnen.

Wir sind uns zutiefst bewußt, daß Ihre Nation noch geteilt ist. Wir würdigen die Entscheidung der Bundesregierung, den NV-Vertrag unter den Gegebenheiten eines geteilten Deutschland, eines geteilten Europa und einer geteilten Welt zu unterzeichnen; so steht fünfundzwanzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs die großartige Stadt Berlin noch immer unter Vier-Mächte-Verantwortung.

Ihre heutige Unterschrift unter den NV-Vertrag ist ein weiterer Beweis der festen Absicht Ihrer Regierung, bei der Bewältigung der großen Aufgaben, vor denen die Völker der Welt stehen, bei der Gestaltung der Zukunft eines Europa, das keine Trennung mehr kennt, und bei der Sicherung des Friedens positiv und an zentraler Stelle mitzuwirken. Wir sind überzeugt, daß diese Unterschrift die Lage Ihres Landes nicht gefährden, sondern im Gegenteil verbessern wird.

Frieden zu stiften ist, wie wir alle wissen, ein internationales Unterfangen, das nur gelingen kann, wenn die Völker sich verpflichten, die Rechte ihrer Nachbarn zu achten. In dieser Hinsicht ist klar, daß die Artikel 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen kein Recht gewähren, einseitig mit Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland zu intervenieren. Die drei Mächte, die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich, haben ihrerseits förmlich erklärt, daß sie sich in ihren Beziehungen mit der Bundesrepublik von den Grundsätzen des Artikels 2 der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen werden. Alle übrigen Mitglieder des Nordatlantikpaktes haben sich dieser Erklärung angeschlossen. Darüber hinaus steht die Bundesrepublik als vollwertiger und gleichberechtigter Partner des Nordatlantikpakts selbstverständlich unter dem Schutz dieses Vertrags, auf Grund dessen ein bewaffneter Angriff auf ein Mitglied von den Verbündeten unmittelbar mit Maßnahmen der Selbstverteidigung gemäß dem Nordatlantikpakt erwidert würde.

Als der NV-Vertrag zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, hat unsere Regierung förmlich anerkannt, daß in den Überlegungen unserer Verbündeten zum NV-Vertrag das Vertrauen in unsere feierlich geschlossenen Verträge über gegenseitige Sicherheit einen entscheidenden Faktor darstelle.

In den Anhörungen über den NV-Vertrag vor dem Auswärtigen Ausschuß des Senats im vergangenen Februar habe ich die Klarstellungen der vorigen amerikanischen Regierung, unter anderem zur Frage der Auswirkung des NV-Vertrags auf unsere bestehenden Verteidigungsbündnisse, bekräftigt. Ich kann bestätigen, daß sich an dieser Haltung der amerikanischen Regierung nichts geändert hat.

Herr Botschafter, ich zitiere die Äußerung Präsident Nixons anläßlich des 20. Jahrestags der NATO: „Die amerikanische NATO-Verpflichtung bleibt gültig, und sie bleibt stark. Wir in Amerika betrachten Europas Sicherheit auch weiterhin als unsere eigene."

Der britische Außenminister Michael Stewart gab bei der Unterzeichnung des VN-Vertrages durch die Bundesrepublik Deutschland die folgende Erklärung ab:

Artikel 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen verleihen kein Recht zu einseitiger gewaltsamer Intervention in der Bundesrepublik Deutschland. Die Regierung Ihrer Majestät sowie die Regierungen Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika haben förmlich erklärt, daß sie die in Artikel 2 der Charta niedergelegten Grundsätze in ihren Beziehungen zur Bundesrepublik befolgen werden. Die anderen Unterzeichner des Nordatlantikvertrags haben sich dieser Erklärung angeschlossen.

Darüber hinaus ist die Bundesrepublik als vollwertige und gleichberechtigte Vertragspartei des Nordatlantikvertrags selbstverständlich durch diesen Vertrag geschützt. Nach Artikel V des Vertrags würde ein bewaffneter Angriff gegen die Bundesrepublik Deutschland wie ein Angriff gegen alle Vertragsparteien behandelt werden, die in Ausübung des Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung Beistand leisten würden, indem sie unverzüglich geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Vertrag treffen.

Gleichermaßen würden nach Artikel V des Brüsseler Vertrags bei einem bewaffneten Angriff in Europa auf eine der Vertragsparteien die anderen Vertragsparteien alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten.

Der Sprecher der Quai d'Orsay gab bei der Unterzeichnung des NV-Vertrages durch die Bundesrepublik Deutschland nachstehende Erklärung:

Wir schließen uns keiner Interpretation der Artikel 53 und 107 der Charta an, derzufolge diese Artikel bestimmten Ländern das Recht zu einseitiger gewaltsamer Intervention in der Bundesrepublik Deutschland verleihen würden.

Anlage 2

Resolution Nr. 255 vom 19. Juni 1968 des Sicherheitsrats über die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten

The Security Council,

Noting with appreciation the desire of a large number of States to subscribe to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, and thereby to undertake not to receive the transfer from any transferor whatsoever of nuclear weapons or other nuclear explosive devices or of control over such weapons or explosive devices directly or indirectly; not to manufacture or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices; and not to seek or receive any assistance in the manufacture of nuclear weapons or other nuclear explosive devices,

Taking into consideration the concern of certain of these States that, in conjunction with their adherence to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, appropriate measures be undertaken to safeguard their security,

Bearing in mind that any aggression accompanied by the use of nuclear weapons would endanger the peace and security of all States,

1. Recognizes that aggression with nuclear weapons or the threat of such aggression against a non-nuclear weapon State would create a situation in which the Security Council, and above all its nuclear-weapon State permanent members, would have to act immediately in accordance with their obligations under the United Nations Charter;

2. Welcomes the intention expressed by certain States that they will provide or support immediate assistance, in accordance with the Charter, to any non-nuclear-weapon State Party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons that is a victim of an act or an object of a threat of aggression in which nuclear weapons are used;

3. Reaffirms in particular the inherent right, recognized under Article 51 of the Charter, of individual and collective self-defence if an armed attack occurs against a Member of the United Nations, until the Security Council has taken measures necessary to maintain international peace and security.

Der Sicherheitsrat -

in Würdigung des Wunsches einer großen Anzahl Staaten, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu unterschreiben und sich damit zu verpflichten, Kernwaffen und sonstige Kernsprengvorrichtungen oder die Kontrolle darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengvorrichtungen weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengvorrichtungen zu suchen oder anzunehmen,

mit Rücksicht auf das besorgte Interesse einiger dieser Staaten daran, daß in Verbindung mit ihrem Beitritt zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit getroffen werden,

eingedenk dessen, daß jede mit der Anwendung von Kernwaffen verbundene Aggression den Frieden und die Sicherheit aller Staaten gefährden würde,

1. anerkennt, daß eine Aggression mit Kernwaffen oder die Androhung einer solchen Aggression gegen einen Nichtkernwaffenstaat eine Lage schaffen würde, in der der Sicherheitsrat und vor allem alle ihm als ständige Mitglieder angehörenden Kernwaffenstaaten unverzüglich im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen handeln müßten;

2. begrüßt die von einigen Staaten zum Ausdruck gebrachte Absicht, im Einklang mit der Charta jedem Nichtkernwaffenstaat, der Partei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist und das Opfer einer Aggressionshandlung oder Gegenstand einer Androhung einer Aggression ist, in der Kernwaffen verwendet werden, unverzüglich Hilfe zu leisten oder eine derartige Hilfeleistung zu unterstützen;

3. bekräftigt insbesondere das nach Artikel 51 der Charta anerkannte naturgegebene Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ein Mitglied der Vereinten Nationen, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Anlage 3

Erklärung der Vereinigten Staaten vom 17. Juni 1968 zur Resolution Nr. 255 des Sicherheitsrats über die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten

The Government of the United States notes with appreciation the desire expressed by a large number of states to subscribe to the treaty on the non-proliferation of nuclear-weapons.

We welcome the willingness of these states to undertake not to receive the transfer from any transferor whatsoever of nuclear weapons or other nuclear explosive devices or of control over such weapons or explosive devices directly or indirectly; not to manufacture or otherwiese acquire nuclear weapons or other nuclear

Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt mit Befriedigung den von einer großen Anzahl Staaten geäußerten Wunsch zur Kenntnis, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu unterschreiben.

Wir begrüßen die Bereitschaft dieser Staaten, sich zu verpflichten, Kernwaffen und sonstige Kernsprengvorrichtungen oder die Kontrolle darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengvorrichtungen weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur

explosive devices; and not to seek or receive any assistance in the manufacture of nuclear weapons or other nuclear explosive devices.

The United States also notes the concern of certain of these states that, in conjunction with their adherence to the treaty on the non-proliferation of nuclear-weapons, appropriate measures be undertaken to safeguard their security. Any aggression accompanied by the use of nuclear weapons would endanger the peace and security of all states.

Bearing these considerations in mind, the United States declares the following:

Aggression with nuclear weapons, or the threat of such aggression, against a non-nuclear-weapon state would create a qualitatively new situation in which the nuclear-weapon states which are permanent members of the United Nations Security Council would have to act immediately through the Security Council to take the measures necessary to counter such aggression or to remove the threat of aggression in accordance with the United Nations Charter, which calls for taking "effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace". Therefore, any state which commits aggression accompanied by the use of nuclear weapons or which threatens such aggression must be aware that its actions are to be countered affectively by measures to be taken in accordance with the United Nations Charter to suppress the aggression or remove the threat of aggression.

The United States affirms its intention, as a permanent member of the United Nations Security Council, to seek immediate Security Council action to provide assistance, in accordance with the Charter, to any non-nuclear-weapon state party to the treaty on the non-proliferation of nuclear weapons that is a victim of an act of aggression or an object of a threat of aggression in which nuclear weapons are used.

The United States reaffirms in particular the inherent right, recognized under article 51 of the Charter, of individual and collective self-defence if an armed attack, including a nuclear attack, occurs against a member of the United Nations, until the Security Council has taken measures necessary to maintain international peace and security.

The United States votes for the draft resolution before us and this statement of the way in which the United States intends to act in accordance with the Charter of the United Nations are based upon the fact that the resolution is supported by other permanent members of the Security Council who are nuclear-weapon states and are also proposing to sign the treaty on the non-proliferation of nuclear weapons, and that these states have made similar statements as to the way in which they intend to act in accordance with the Charter.

Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengvorrichtungen zu suchen oder anzunehmen.

Die Vereinigten Staaten nehmen auch das besorgte Interesse einiger dieser Staaten daran zur Kenntnis, daß in Verbindung mit ihrem Beitritt zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit getroffen werden. Jede mit der Anwendung von Kernwaffen verbundene Aggression würde den Frieden und die Sicherheit aller Staaten gefährden.

Eingedenk dieser Überlegungen erklären die Vereinigten Staaten folgendes:

Eine Aggression mit Kernwaffen oder die Androhung einer solchen Aggression gegen einen Nichtkernwaffenstaat würde eine qualitativ neue Lage schaffen, in der die Kernwaffenstaaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, unverzüglich durch den Sicherheitsrat handeln müßten, um die zur Abwehr einer solchen Aggression oder zur Beseitigung der Androhung der Aggression erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, die fordert, „wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen und Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken". Daher muß sich jeder Staat, der eine mit der Anwendung von Kernwaffen verbundene Aggression verübt oder der eine solche Aggression androht, darüber im klaren sein, daß seine Handlungen wirksam durch Maßnahmen abgewehrt werden müssen, die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zur Unterdrückung der Aggression oder Beseitigung der Androhung der Aggression zu treffen sind.

Die Vereinigten Staaten bestätigen ihre Absicht, als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unverzüglich Maßnahmen des Sicherheitsrates zu verlangen, um im Einklang mit der Charta jedem Nichtkernwaffenstaat Hilfe zu leisten, der Partei des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist und der Opfer einer Angriffshandlung oder Gegenstand einer Androhung einer Aggression ist, in der Kernwaffen verwendet werden.

Die Vereinigten Staaten bekräftigen insbesondere das nach Artikel 51 der Charta anerkannte naturgegebene Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs, einschließlich eines atomaren Angriffs, auf ein Mitglied der Vereinten Nationen, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Die Vereinigten Staaten stimmen für den uns vorliegenden Entschließungsentwurf, und diese Erklärung über die Art, in der die Vereinigten Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu handeln gedenken, gründet auf der Tatsache, daß die Entschließung durch andere ständige Mitglieder des Sicherheitsrats unterstützt wird, die Kernwaffenstaaten sind und ebenfalls beabsichtigen, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu unterzeichnen, und daß diese Staaten ähnliche Erklärungen über die Art, in der sie im Einklang mit der Charta zu handeln gedenken, abgegeben haben.

Entsprechende Erklärungen wurden von der Sowjetunion und Großbritannien im Sicherheitsrat abgegeben.

Anlage 4

Conference of the Eighteen-Nation Committee on Disarmament

ENDC/206
5 December 1967
Original: English

United States of America

Statement of President Lyndon B. Johnson dated 2 December 1967

....

The American people made their own desires crystal clear when their representatives in the United States Senate voted unanimously to support an effective non-proliferation treaty for nuclear weapons.

We are now engaged in a major effort to achieve such a treaty, in a form acceptable to all nations.

We are trying to assure that the peaceful benefits of the atom will be shared by all mankind—without increasing the threat of nuclear destruction.

We do not believe that the safeguards we propose in that treaty will interfere with the peaceful activities of any country.

And I want to make it clear to the world that we in the United States are not asking any country to accept safeguards that we are unwilling to accept ourselves.

So I am, today, announcing that when such safeguards are applied under the treaty, the United States will permit the International Atomic Energy Agency to apply its safeguards to all nuclear activities in the United States—excluding only those with direct national security significance.

Under this offer the Agency will be able to inspect a broad range of U.S. nuclear activities, both governmental and private, including the fuel in nuclear reactors owned by utilities for generating electricity, and the fabrication and chemical reprocessing of such fuel.

This pledge maintains the consistent policy of the United States since the beginning of the nuclear age.

....

Anlage 5

Conference of the Eighteen-Nation Committee
on Disarmament

ENDC 207
5 December 1967
Original: English

United Kingdom

Statement made by the British Minister of State for Foreign Affairs, The Right Honourable F. Mulley in the House of Commons on 4 December, 1967

As the House will know, a key issue in the negotiations at present taking place in Geneva to secure a Non-proliferation Treaty has been the safeguards to be applied in order to ensure that there is no diversion by the non-nuclear weapon signatories of the Treaty of materials from their civil nuclear programmes to nuclear weapon purposes.

In order to assist these negotiations Her Majesty's Government have decided that, at such time as international safeguards are put into effect in the non-nuclear weapon states in implementation of the provisions of a Treaty, they will be prepared to offer an opportunity for the application of similar safeguards in the United Kingdom subject to exclusions for national security reasons only. Her Majesty's Government welcome the similar decision announced by President Johnson on behalf of the United States.

Anlage 6

Äußerungen des amerikanischen Vertreters im 18-Mächte-Abrüstungsausschuß am 21. März 1967 betreffend Kernsprengdienste

„1. Sobald friedliche Anwendungen von Kernsprengmitteln, die nach dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen gestattet sind, technisch und wirtschaftlich möglich sein werden, sollten Kernwaffenstaaten anderen Staaten Kernsprengdienste für friedliche Zwecke zur Verfügung stellen. Ein derartiger Dienst würde darin bestehen, die gewünschte Kernsprengung unter geeigneter internationaler Aufsicht durchzuführen, wobei der Kernsprengkörper im Gewahrsam und in der Verfügungsgewalt des Staates bliebe, der den Dienst durchführt.

2. Es sollte für Nichtkernwaffenstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit geben, die Kernwaffenstaaten durch eine internationale Organisation, an der Nichtkernwaffenstaaten beteiligt sein würden, um Kernsprengdienste zu ersuchen. Der Zweck solcher Übereinkünfte wäre klarzustellen, daß, wenn die beteiligten Kernmächte einmal bereit sind, praktische Anwendungen friedlicher Kernsprengmittel vorzunehmen, sie Kernsprengdienste anderen nicht aus sachfremden Überlegungen vorenthalten werden.

3. Die Nichtkernwaffenstaaten für Sprengungen zu friedlichen Zwecken von Kernwaffenstaaten berechneten Gebühren würden so niedrig wie möglich gehalten werden. Sie sollten zum Beispiel keine Kosten für Forschung und Entwicklung enthalten.

4. Zwischen Kernmächten und Nichtkernmächten, die Vertragspartei des Vertrags über das begrenzte Verbot von Kernwaffenversuchen sind, sollten umfassende Konsultationen über jede zur Durchführung etwaiger Vorhaben erforderliche Änderung jenes Vertrages stattfinden.

5. Die Voraussetzungen und Verfahren für eine internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung friedlicher Kernsprengvorhaben würden in umfassender Konsultation mit den Nichtkernwaffenstaaten erarbeitet werden."

Was den letzten Punkt betrifft, so ist inzwischen die IAEO beauftragt worden, die Probleme zu untersuchen und der Generalversammlung der VN Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Anlage 7

Stand der Beitritte zum Vertrag

Hinweis: Die angegebenen Daten bezeichnen die erste Unterzeichnung bzw. Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in einer der Hauptstädte der drei Verwahrregierungen Großbritannien, Sowjetunion und Vereinigte Staaten von Amerika.

Land	Datum der Unterzeichnung	Datum der Rafikation	Datum des Beitritts (Art. IX Abs. 4)
Afghanistan	1. 7. 1968	4. 2. 1970	
Äthiopien	5. 9. 1968	5. 2. 1970	
Australien	27. 2. 1970	23. 1. 1973	
Barbados	1. 7. 1968		
Belgien	20. 8. 1968		
Bolivien	1. 7. 1968	26. 5. 1970	
Botsuana	1. 7. 1968	28. 4. 1969	
Bulgarien	1. 7. 1968	5. 9. 1969	
Burundi			19. 3. 1971
China (Taiwan)	1. 7. 1968	27. 1. 1970	
Costa Rica	1. 7. 1968	3. 3. 1970	
Dahome	1. 7. 1968	31. 10. 1972	
Dänemark	1. 7. 1968	3. 1. 1969	
Deutsche Demokratische Republik	1. 7. 1968	31. 10. 1969	
Deutschland (Bundesrepublik Deutschland)	28. 11. 1969		
Dominikanische Republik	1. 7. 1968	24. 7. 1971	
Ecuador	9. 7. 1968	7. 3. 1969	
Elfenbeinküste	1. 7. 1968		
El Salvador	1. 7. 1968		
Fidschi-Inseln			14. 7. 1972
Finnland	1. 7. 1968	5. 2. 1969	
Gambia	4. 9. 1968		
Ghana	1. 7. 1968	4. 5. 1970	
Griechenland	1. 7. 1968	11. 3. 1970	
Großbritannien	1. 7. 1968	27. 11. 1968	
Guatemala	26. 7. 1968	22. 9. 1970	
Haiti	1. 7. 1968	2. 6. 1970	
Honduras	1. 7. 1968		
Indonesien	2. 3. 1970		
Irak	1. 7. 1968	29. 10. 1969	
Iran	1. 7. 1968	2. 2. 1970	
Irland	1. 7. 1968	1. 7. 1968	
Island	1. 7. 1968	18. 7. 1969	
Italien	28. 1. 1969		
Jamaika	14. 4. 1969	5. 3. 1970	
Japan	3. 2. 1970		
Jemen, Arabische Republik (Sanaa)	23. 9. 1968		
Jemen, Demokratische Volksrepublik (Aden)	14. 11. 1968		
Jordanien	10. 7. 1968	11. 2. 1970	
Jugoslawien	10. 7. 1968	4. 3. 1970	
Kambodscha (Khmer-Republik)			2. 6. 1972
Kamerun	17. 7. 1968	8. 1. 1969	
Kanada	23. 7. 1968	8. 1. 1969	

Land	Datum der Unterzeichnung	Datum der Rafikation	Datum des Beitritts (Art. IX Abs. 4)
Kenia	1. 7. 1968	11. 6. 1970	
Kolumbien	1. 7. 1968		
Korea (Republik Korea)	1. 7. 1968		
Kuwait	15. 8. 1968		
Laos	1. 7. 1968	20. 2. 1970	
Lesotho	9. 7. 1968	20. 5. 1970	
Libanon	1. 7. 1968	15. 7. 1970	
Liberia	1. 7. 1968	5. 3. 1970	
Libyen	18. 7. 1968		
Luxemburg	14. 8. 1968		
Madagaskar	22. 8. 1968	8. 10. 1970	
Malaysia	1. 7. 1968	5. 3. 1970	
Malediven	11. 9. 1968	7. 4. 1970	
Mali	14. 7. 1969	10. 2. 1970	
Malta	17. 4. 1969	6. 2. 1970	
Marokko	1. 7. 1968	27. 11. 1970	
Mauritius	1. 7. 1968	8. 4. 1969	
Mexiko	26. 7. 1968	21. 1. 1969	
Mongolische Volksrepublik	1. 7. 1968	14. 5. 1969	
Nepal	1. 7. 1968	5. 1. 1970	
Neuseeland	1. 7. 1968	10. 9. 1969	
Nicaragua	1. 7. 1968		
Niederlande	20. 8. 1968		
Nigeria	1. 7. 1968	27. 9. 1968	
Norwegen	1. 7. 1968	5. 2. 1969	
Obervolta	25. 11. 1968	3. 3. 1970	
Österreich	1. 7. 1968	27. 6. 1969	
Panama	1. 7. 1968		
Paraguay	1. 7. 1968	4. 2. 1970	
Peru	1. 7. 1968	3. 3. 1970	
Philippinen	1. 7. 1968	5. 10. 1972	
Polen	1. 7. 1968	12. 6. 1969	
Rumänien	1. 7. 1968	4. 2. 1970	
San Marino	1. 7. 1968	10. 8. 1970	
Schweden	19. 8. 1968	9. 1. 1970	
Schweiz	27. 11. 1969		
Senegal	1. 7. 1968	17. 12. 1970	
Singapur	5. 2. 1970		
Somalia	1. 7. 1968	5. 3. 1970	
Sowjetunion	1. 7. 1968	5. 3. 1970	
Sri Lanka (Ceylon)	1. 7. 1968		
Sudan	24. 12. 1968		
Swaziland	24. 6. 1969	11. 12. 1969	
Syrien	1. 7. 1968	24. 9. 1969	
Thailand			7. 12. 1972
Togo	1. 7. 1968	26. 2. 1970	
Tonga			7. 7. 1971
Trinidad und Tobago	20. 8. 1968		
Tschad	1. 7. 1968	10. 3. 1971	
Tschechoslowakei	1. 7. 1968	22. 7. 1969	
Tunesien	1. 7. 1968	26. 2. 1970	
Türkei	28. 1. 1969		
Ungarn	1. 7. 1968	27. 5. 1969	
Uruguay	1. 7. 1968	31. 8. 1970	
Venezuela	1. 7. 1968		
VAR (Ägypten)	1. 7. 1968		
Vatikan (Heiliger Stuhl)			25. 2. 1971

Land	Datum der Unterzeichnung	Datum der Rafikation	Datum des Beitritts (Art. IX Abs. 4)
Vereinigte Staaten von Amerika	1. 7. 1968	5. 3. 1970	
Vietnam (Republik Vietnam)	1. 7. 1968		
Zaire (Kongo/Kinshasa)	22. 7. 1968	4. 8. 1970	
Zentralafrikanische Republik			25. 10. 1970
Zypern	1. 7. 1968	10. 2. 1970	

Anlage 8

Erklärung des amerikanischen Verteidigungsministers Clifford vor der Nuklearen Planungsgruppe der NATO am 18. April 1968

(Quelle: Anhörungen des amerikanischen Senats vom 10., 11., 12. und 17. Juli 1968, US Government Printing Office, Seite 56)

Die Regierung der Vereinigten Staaten vertritt die Auffassung, daß das Inkrafttreten des NV-Vertrages die Arbeit der Nuklearen Planungsgruppe nicht beeinträchtigen wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die Absicht, weiterhin aktiv die Arbeit der Nuklearen Planungsgruppe zu betreiben und nach Lösungen zu suchen, die für ihre nichtnuklearen NATO-Partner zufriedenstellend sind. Es ist ferner die Ansicht der Vereinigten Staaten, daß der NV-Vertrag die Weiterentwicklung der nuklearen Verteidigungsvorkehrungen innerhalb des Bündnisses, die mit den Artikeln I und II des NV-Vertrages vereinbar sind, nicht behindern.

Anlage 9

Erklärung Staatsministers Mulleys vor dem britischen Unterhaus am 8. Juli 1968

... ...

Ich möchte auch unsere Interpretation der grundlegenden Artikel I und II des Nichtverbreitungsvertrags klarmachen.

Diese Artikel würden die nukleare Konsultation und Planung der Organisation des Nordatlantikvertrags und den zu diesem Zweck gebildeten Ständigen Ausschuß nicht verbieten.

Sie würden bestehende zweiseitige Übereinkünfte zur Dislozierung von Kernwaffen in alliiertem Hoheitsgebiet nicht behindern, da diese die Weitergabe von Sprengköpfen oder von Verfügungsgewalt über sie nicht vorsehen bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Entscheidung Krieg zu führen, getroffen wird. Der Nichtverbreitungsvertrag würde für eine solche Entscheidung nicht erheblich sein und würde nicht wirksam sein, wenn sie einmal getroffen wäre.

Diese Artikel behandeln nicht die Weitergabe von nuklearen Trägern, vorausgesetzt daß keine Weitergabe von Kernwaffen oder von Verfügungsgewalt über sie erfolgt.

... ...

Anlage 10

Antwort der Kommission vom 11. Juli 1968 an den Bundesaußenminister auf den Antrag zur Prüfung der Vereinbarkeit des NV-Vertrages mit dem EAG-Vertrag

Herr Bundesminister.

Die Kommission hat von dem Schreiben vom 1. Juli 1968, mit dem die deutsche Regierung ihr — gemäß Artikel 103 des EURATOM-Vertrags — den endgültigen Entwurf des Atomwaffensperrvertrages übermittelt, Kenntnis genommen.

Die Kommission stellt zunächst fest, daß keine Unvereinbarkeit zwischen den Zielen des Atomsperrvertrags und denen der Europäischen Atomgemeinschaft besteht; sie ist der Meinung, daß die interessierten Mitgliedstaaten den Atomsperrvertrag unterzeichnen können, jedoch vorbehaltlich der nachstehenden Erwägungen:

Unter bestimmten Umständen könnte sich die Durchführung des Atomsperrvertrages nach Ansicht der Kommission als unvereinbar mit den Bestimmungen des EURATOM-Vertrages erweisen.

In diesem Zusammenhang bemerkt die Kommission, daß der Entwurf des Atomsperrvertrages in Artikel III die Einführung einer Sicherheitskontrolle vorsieht, deren Durchführungsmodalitäten Verzerrungen hervorrufen und bewirken könnten, daß die Anwendung der Bestimmungen über die Versorgung, der freie Verkehr von Kernmaterialien in der Gemeinschaft sowie die Ausübung der EURATOM-Sicherheitsüberwachung beeinträchtigt werden. Diese Modalitäten könnten auch die Errichtung und den Betrieb gemeinsamer Unternehmen beeinträchtigen und die Gemeinschaft in der Ausübung ihrer Rechte an den ihr gehörenden Kernmaterialien und Anlagen behindern.

Die Kommission stellt fest, daß die Wahrung der Rechte und Pflichten, die den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft aus dem EURATOM-Vertrag erwachsen, in dem Entwurf des Atomsperrvertrages selbst nicht garantiert ist. Für die Wahrung dieser Rechte kann bei der Festlegung der Durchführungsmodalitäten zu Artikel III gesorgt werden. Diese Modalitäten sind bisher nicht bekannt. Nach Artikel III sollen sie in den Abkommen festgelegt werden, die von den kernwaffenlosen Unterzeichnerstaaten — einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten — mit der IAEO auszuhandeln und abzuschließen sind.

Die Kommission vertritt daher den Standpunkt, daß die Mitgliedstaaten eine rechtliche Bindung an den Atomsperrvertrag nur dann eingehen können, wenn die Modalitäten der Sicherheitskontrolle die volle Anwendung des EURATOM-Vertrages gewährleisten; sie betrachtet den Abschluß eines Nachprüfungsabkommens zwischen der Gemeinschaft und der IAEO als den geeigneten Weg, die erforderlichen Garantien zu erlangen.

Auf jeden Fall hält die Kommission es für notwendig, daß die Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung einen Vorbehalt dahingehend machen, daß Artikel III des Atomsperrvertrages erst dann in Kraft tritt, wenn im Sinne dieses Artikels ein Abkommen geschlossen worden ist, das die Wahrung der im EURATOM-Vertrag verankerten Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft selbst garantiert.

Die Kommission besteht somit darauf, daß die betreffenden fünf Mitgliedstaaten — in gemeinsamem Vorgehen gemäß dem von ihnen bekundeten Entschluß — die Ratifizierung oder zumindest die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden des Atomsperrvertrages aufschieben, bis ein zufriedenstellendes Abkommen mit der IAEO zustandegekommen ist. Erst wenn der Wortlaut dieses Abkommens festliegt, kann die Kommission endgültig feststellen, ob der Atomsperrvertrag die Anwendung des EURATOM-Vertrages nicht beeinträchtigt. Im gleichen Sinne hält die Kommission es für notwendig, daß die Mitgliedstaaten die Ratifikationsurkunden zu gegebener Zeit gemeinsam hinterlegen.

Schlußformel

Anlage 11

Gemeinsame Erklärung vom 31. Juli 1968 der fünf EURATOM-Mitgliedstaaten, die Nichtkernwaffenstaaten sind und den NV-Vertrag unterzeichnet haben

Zwischen den Zielen des Nichtverbreitungsvertrages und denen des EURATOM-Vertrages besteht keine Unvereinbarkeit.

Hinsichtlich der in Artikel III vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen beschränkt sich der NV-Vertrag darauf, auf Übereinkünfte zu verweisen, die mit der IAEO zu schließen sind und deren Inhalt daher noch nicht feststeht.

Damit jede Unvereinbarkeit zwischen der Anwendung des NV-Vertrages und der Einhaltung der Bestimmungen des EURATOM-Vertrages vermieden wird, müssen die genannten Sicherungsmaßnahmen so definiert sein, daß die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft nicht berührt werden, entsprechend der von der Kommission nach Artikel 103 abgegebenen Stellungnahme.

Zu diesem Zweck muß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Verhandlungen mit der IAEO aufnehmen.

Die Regierung .... beabsichtigt, den NV-Vertrag erst dann zu ratifizieren, wenn die Verhandlungen zwischen der Kommission und der IAEO zu einem Übereinkommen geführt haben.

Anlage 12

Konferenz der Nichtkernwaffenstaaten in Genf vom 29. August bis zum 28. September 1968

Resolution A

(gebilligt am 27. September mit 52 : 5 Stimmen bei 26 Enthaltungen)

Betrifft: Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten — Gewaltverbot — Recht auf Selbstverteidigung

Die Konferenz der Nichtkernwaffenstaaten,

in dem Bewußtsein, daß die Menschheit der Gefahr eines Atomkrieges und der nuklearen Zerstörung ausgesetzt bleibt, solange es Kernwaffen gibt;

angesichts der Perspektiven, die der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eröffnet, den die Entschließung 2373 (XXII) der Vollversammlung der Vereinten Nationen zum Beitritt durch die größtmögliche Zahl sowohl von Kernwaffenstaaten als auch Nichtkernwaffenstaaten empfiehlt;

eingedenk dessen, daß Sicherheit für alle Staaten und insbesondere für die Nichtkernwaffenstaaten auf Dauer nur in einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu finden ist, durch die alle Waffen, nukleare wie nichtnukleare, schließlich abgeschafft werden und daß die erste Voraussetzung hierfür die Einstellung des nuklearen Wettrüstens ist;

in der Besorgnis, daß die grundlegend ungleichen Verteidigungsmöglichkeiten von Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten nicht das unveräußerliche Recht eines jeden Staates gefährden dürfen, seine politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ordnung ohne irgendeine Form der Einmischung durch andere Staaten selbst zu wählen;

in der Überzeugung, daß der übergeordnete Grundsatz der Nichtanwendung von Gewalt und des Verbots der Androhung von Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen, wie er seinen Ausdruck in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen findet, erneut bekräftigt werden sollte, daß dieser Grundsatz unteilbar ist und nicht selektiv angewandt werden kann und daß jeder Staat das gleiche unveräußerliche Recht hat, diesen Grundsatz zu seinen Gunsten in Anspruch zu nehmen;

überzeugt von der Bedeutung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung,

1. bekräftigt

I. den in seiner Anwendung unteilbaren Grundsatz der Nichtanwendung von Gewalt und des Verbots der Androhung von Gewalt mit nuklearen oder nichtnuklearen Waffen in den zwischenstaatlichen Beziehungen sowie ihre Überzeugung, daß alle Staaten ohne Ausnahme das gleiche und unveräußerliche Recht haben, diesen in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten Grundsatz zu ihren Gunsten in Anspruch zu nehmen,

II. das Recht eines jeden Staates auf Gleichheit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und Selbstbestimmung,

III. das in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannte naturgegebene Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung, das außer Maßnahmen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ergreift oder zu denen er ermächtigt, die einzige legitime Ausnahme von dem übergeordneten Grundsatz der Nichtanwendung von Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen darstellt;

2. ersucht die Kernwaffenstaaten, diese Grundsätze ihrerseits zu bekräftigen.

Anlage 13

Grundsätze
gemäß Übereinkunft vom 26./27. Oktober 1967 der Regierungen von Belgien, Deutschland, Italien, Luxemburg und der Niederlande als gemeinsame Basis für Beratungen über einen Kontrollartikel eines NV-Vertrags:

1. Kontrollen nach dem NV-Vertrag müssen auf Ausgangs- und besonderes spaltbares Material angewandt werden und nicht auf Anlagen.
2. Es darf keinen Zweifel darüber geben, daß — soweit Mitgliedstaaten von EURATOM betroffen sind — NV-Vertragskontrollen nur auf der Grundlage eines zwischen EURATOM und der IAEO zu schließenden Abkommens angewendet werden.
3. Grundlage dieses Abkommens soll das Prinzip der Verifikation der EURATOM-Kontrollen durch die IAEO sein; die Verwirklichung dieses Prinzips ist zwischen den beiden Organisationen auszuhandeln.
4. In Erwartung des Abschlusses des Abkommens zwischen EURATOM und der IAEO betonen die betroffenen EURATOM-Mitgliedstaaten, daß es keinen Zweifel darüber geben darf, daß die Verpflichtungen, die von irgendeiner Vertragspartei des NV-Vertrags bezüglich EURATOMs eingegangen worden sind, von Bestimmungen des Artikels III über Lieferungen nicht berührt werden.
5. Die betroffenen EURATOM-Mitgliedstaaten — entschlossen gemeinsam zu handeln — müssen sicher sein, daß die Stellung von EURATOM während der Verhandlungen mit dem Ziel eines befriedigenden Abkommens mit der IAEO nicht durch irgendeine eventuelle Bestimmung des Artikels III, etwa über die Zeitdauer, präjudiziert wird.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu den Gesetzentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, einer möglichen Anwendung von Kernwaffen entgegenzuwirken.

Neben Vorkehrungen, die eine weitere Verbreitung von Kernwaffen verhindern, gehören hierzu auch Schritte auf eine kontrollierte ausgewogene Abrüstung hin.

In Übereinstimmung mit der Bundesregierung stellt der Bundesrat fest, daß der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und das Verifikationsabkommen die Forschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke sowie die internationale und multilaterale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, besonders bei den Nichtkernwaffenstaaten, nicht beeinträchtigen dürfen. Die Verträge dürfen insbesondere nicht dazu führen, daß die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem internationalen Markt vor allem gegenüber der Industrie von Nichtvertragsstaaten und Kernwaffenstaaten beschränkt und die in der Europäischen Gemeinschaft erreichte Wettbewerbsgleichheit und Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Nutzung der Kernenergie gestört oder in ihrer Fortentwicklung behindert wird.

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und das erst kürzlich unterzeichnete Verifikationsabkommen bilden — auch nach Auffassung der Bundesregierung — eine Einheit. Im Hinblick auf die sehr komplizierten und umfangreichen Bestimmungen des Verifikationsabkommens war es in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, das Vertragswerk abschließend zu würdigen. Insbesondere konnte noch nicht endgültig geprüft werden, ob ausreichende Vorkehrungen gegen Benachteiligungen der Nichtkernwaffenstaaten bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die aus der grundsätzlichen Ungleichbehandlung von Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten erwachsen könnten, getroffen wurden. In diesem Zusammenhang sind die tatsächlichen und rechtlichen Wirkungen für die Europäische Gemeinschaft besonders gründlich zu prüfen.

Schließlich bedarf auch das neue Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die Verhütung von Atomkriegen wegen etwaiger Auswirkungen einer sorgfältigen Analyse.

Der Bundesrat behält sich daher eine abschließende Stellungnahme für den 2. Durchgang vor.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hat von der Stellungnahme, die der Bundesrat in seiner 396. Sitzung vom 6. Juli 1973 zu den Gesetzentwürfen beschlossen hat, Kenntnis genommen. Sie ist, wie sie in den Denkschriften zu den Gesetzentwürfen, insbesondere auf S. 25 f. der Denkschrift zum NV-Vertrag und in der Denkschrift zum Verifikationsabkommen, insbesondere unter den Ziffern II, 1.1, 2.5, III A, 3. Absatz, IV, 1 und 2 und V, 1.2, 2 und 3, näher dargelegt hat, der Überzeugung, daß die Verträge nicht dazu führen werden, daß die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem internationalen Markt vor allem gegenüber der Industrie von Nichtvertragsstaaten und Kernwaffenstaaten beschränkt und die in der Europäischen Gemeinschaft erreichte Wettbewerbsgleichheit und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie gestört oder in ihrer Fortentwicklung behindert wird. Sie ist ferner der Überzeugung, daß insbesondere im Verifikationsabkommen ausreichende Vorkehrungen gegen eine Benachteiligung der Nichtkernwaffenstaaten der EG bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die aus der grundsätzlichen Ungleichbehandlung von Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten erwachsen könnte, getroffen worden sind und daß die Stellung der Europäischen Gemeinschaft nicht beeinträchtigt wird. Sie begrüßt es in diesem Zusammenhang, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Erfüllung der Zusage des amerikanischen Präsidenten vom 2. Dezember 1967 Verhandlungen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation mit dem Zwecke der Unterstellung ihrer zivilgenutzten Kernanlagen unter Sicherungsmaßnahmen der IAEO aufgenommen hat.

Was das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die Verhütung von Atomkriegen vom 22. Juni 1973 betrifft, so ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Prüfung überzeugt, daß dieses auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland keine nachteiligen Auswirkungen hat. Die Begründungen, mit denen die Bundesregierung den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und das Verifikationsabkommen dem Bundesrat vorgelegt hat, behalten daher in vollem Umfang ihre Gültigkeit.

Bn 312176 9. 73